

## Abstimmungsvorlagen

17. Mai 2009

### Reformen der Volksschule, bestehend aus

- 3 **Verfassung des Kantons Aargau;**  
Änderung vom 13. Januar 2009
- 4 **Schulgesetz (Eingangsstufe)**  
Änderung vom 13. Januar 2009
- 5 **Schulgesetz (Harmonisierung der Schulstrukturen)**  
Änderung vom 13. Januar 2009
- 6 **Schulgesetz (Tagesstrukturen)**  
Änderung vom 13. Januar 2009
- 7 **Schulgesetz (Lektionenzuteilung mit Sozialindex)**  
Änderung vom 13. Januar 2009

### Volksinitiative

- 8 **Aargauische Volksinitiative**  
«Für eine Energiepolitik mit Weitsicht»  
Vom 13. September 2007

## Hörzeitschrift für lesebehinderte Bürgerinnen und Bürger

Für blinde, seh- oder sonst lesebehinderte Bürgerinnen und Bürger bietet der Kanton Aargau die Erläuterungen des Regierungsrats zu den Abstimmungsvorlagen auch kostenlos als Hörzeitschrift an. Diese wird in Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Bibliothek für Blinde und Sehbehinderte SBS im international anerkannten Daisy-Format produziert und auf einer CD verschickt. Bücher und Zeitschriften im Daisy-Format können auf speziellen Daisy-Playern, aber auch auf dem Computer oder auf allen MP3-fähigen CD- oder DVD-Playern abgespielt werden. Zusätzlich werden die Daisy-Dateien auf den Abstimmungsseiten des Kantons im Internet bereitgestellt:

siehe [www.ag.ch/abstimmungsvorschau](http://www.ag.ch/abstimmungsvorschau)

Wenn Sie blind, seh- oder lesebehindert sind und die Erläuterungen des Regierungsrats an die Stimmberechtigten zu den Abstimmungsvorlagen in Zukunft als Daisy-Hörzeitschrift erhalten möchten, können Sie diese direkt bei der SBS abonnieren. Bitte melden Sie sich unter [medienverlag@sbszh.ch](mailto:medienverlag@sbszh.ch) oder Telefon 043 333 32 32.

### **Wünschen Sie mehr Informationen?**

Weiterführende Informationen zu den Vorlagen  
finden Sie unter dem folgenden Link:

[\*\*www.ag.ch/abstimmungsvorschau\*\*](http://www.ag.ch/abstimmungsvorschau)

Sehr geehrte Damen und Herren  
Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Der Regierungsrat unterbreitet Ihnen zusammen mit dem  
Grossen Rat folgende Vorlagen zur Abstimmung:

## Inhaltsverzeichnis

### **Reformen der Volksschule**

Einleitung Seite 5

### **3 Verfassung des Kantons Aargau**

Änderung vom 13. Januar 2009

Erläuterung des Regierungsrats Seite 15

Abstimmungstext Seite 17

### **4 Schulgesetz (Eingangsstufe)**

Änderung vom 13. Januar 2009

Erläuterung des Regierungsrats Seite 19

Argumente der Vertreterin des  
Behördenreferendums Seite 22

Abstimmungstext Seite 23

### **5 Schulgesetz (Harmonisierung der Schulstrukturen)**

Änderung vom 13. Januar 2009

Erläuterung des Regierungsrats Seite 33

Abstimmungstext Seite 37

## **6 Schulgesetz (Tagesstrukturen)**

Änderung vom 13. Januar 2009

Erläuterung des Regierungsrats	Seite 45
Argumente der Vertreterin des Behördenreferendums	Seite 48
Abstimmungstext	Seite 49

## **7 Schulgesetz (Lektionenzuteilung mit Sozialindex)**

Änderung vom 13. Januar 2009

Erläuterung des Regierungsrats	Seite 53
Argumente der Vertreterin des Behördenreferendums	Seite 55
Abstimmungstext	Seite 56
Schlussbemerkungen	Seite 59

## **Volksinitiative**

### **8 Aargauische Volksinitiative**

«Für eine Energiepolitik mit Weitsicht»

Vom 13. September 2007

Erläuterung des Regierungsrats	Seite 61
Argumente des Initiativkomitees	Seite 69
Abstimmungstext	Seite 71

## Reformen der Volksschule

Sehr geehrte Damen und Herren  
Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Der Grosse Rat und der Regierungsrat des Kantons Aargau legen Ihnen heute fünf Vorlagen zu den vier Reformen der Volksschule vor. Die vier Reformen erfordern Anpassungen der Kantonsverfassung und der Schulgesetzgebung.

Die Reform «Eingangsstufe» besteht aus zwei Vorlagen, einer Anpassung der Kantonsverfassung (Vorlage 3) und einer Anpassung des Schulgesetzes (Vorlage 4). Deshalb erfordert die Einführung der «Eingangsstufe» die Annahme beider Vorlagen.

Die Vorlagen «Harmonisierung der Schulstrukturen» (Vorlage 5), «Tagesstrukturen» (Vorlage 6) und «Lektionenzuteilung mit Sozialindex» (Vorlage 7) erfordern je eine Anpassung der Schulgesetzgebung.

Die vier Gesetzesänderungen unterstehen der Volksabstimmung gemäss § 62 Abs. 1 lit. b der Kantonsverfassung.

Jede der vier Reformen steht für sich. Jede kann einzeln angenommen oder abgelehnt werden. Wenn jedoch alle Reformen eingeführt werden, wird die stärkste Wirkung für die Erhöhung der Chancengerechtigkeit und für die Leistungsförderung in der Volksschule erreicht.

Der Regierungsrat und der Grosse Rat empfehlen Ihnen die fünf Vorlagen zur Annahme.

### \_\_\_\_\_ Worum geht es?

Mit den Reformen der Volksschule schafft der Kanton Aargau, im Rahmen seiner Schulhoheit, die Voraussetzungen für die Vereinheitlichung des Schuleintrittsalters und der Schulpflicht, der Dauer und Ziele der Bildungsstufen und der Übergänge im Bildungssystem, die schweizweit im Mai 2006 mit der Annahme der Bildungsartikel der Bundesverfassung beschlossen wurden. Die Reformen ermöglichen die Umsetzung der vorgesehenen neuen pädagogischen Konzepte.

Die Einführung der Reformen soll gestaffelt ab Schuljahr 2011/12 erfolgen und wird im Schuljahr 2016/17 abgeschlossen sein.

### \_\_\_\_\_ Ja zu einer Volksschule, in welcher alle Schülerinnen und Schüler ihr Bildungspotenzial ausschöpfen können.

Die Kantonsverfassung gibt in § 28 Abs. 1 vor: «Jedes Kind hat Anspruch auf eine seinen Fähigkeiten angemessene Bildung». Um dieser Forderung gerecht zu werden, wird die Volksschule erneuert. Denn die Unterschiede in den Ansprüchen und Möglichkeiten der Kinder sind heute grösser und die Rahmenbedingungen der Schule anforderungsreicher, als sie es je waren.

Der Schulerfolg und ein erfolgreicher Übergang in Berufsbildung und allgemeinbildende Schulen müssen vermehrt von der individuellen Leistungsbereitschaft und Leistungsfähigkeit und weniger als bisher von der sozialen Herkunft abhängen.

Den Schulabgängerinnen und Schulabgängern werden sich grosse wirtschaftliche und gesellschaftliche Herausforderungen stellen. Die Volksschule muss sie darauf optimal vorbereiten. Sie schuldet jedem Einzelnen die bestmögliche Schulbildung als Grundlage für seinen weiteren individuellen Bildungsweg. Darauf sind Gesellschaft und Wirtschaft dringend angewiesen.

### Der Anpassungsbedarf der Volksschule

Der Kindergarten bietet zu wenig Zeit für die Integration und die individuelle Förderung aller Kinder.

98 Prozent der vierjährigen Kinder besuchen heute freiwillig den Kindergarten. In seinen Jahrgangsklassen werden heute schon regelmässig Kinder unterrichtet, die jünger und älter sind als der Regeljahrgang. Die Unterschiede in ihrem Entwicklungsstand und in ihrer Auffassungsgabe sind gross. Die Entwicklungsverzögerung vieler Kinder kann in den beiden Kindergartenjahren nicht aufgeholt werden. Andere Kinder, die gerne lesen und rechnen möchten, müssen damit zuwarten, bis sie in die 1. Klasse eintreten. Wer zuhause gefördert worden oder überdurchschnittlich begabt ist, beherrscht beim Eintritt in die Primarschule oft schon den gesamten Stoff der 1. Klasse und mehr.

Der Übergang in die Primarschule ist mit Problemen verbunden.

Beim Übertritt in die fünfjährige Primarschule findet heute die erste Selektion statt. Wer schulreif ist, besucht die Regelklasse, die anderen Kinder bleiben entweder ein weiteres Jahr im Kindergarten oder besuchen die zweijährige Einschulungsklasse oder die Kleinklasse. Eines von vier Kindern ist heute deshalb beim Eintritt in die 2. Klasse mindestens ein Jahr älter als vorgesehen. In den Jahrgangsklassen der Primarschule sind jeweils drei bis vier Jahrgänge vereint. Die Selektion zu Beginn der Primarschule und die Repetitionen verlangsamen den Lernfortschritt der Kinder in ihrem lernfähigsten Alter. Diese Verlangsamung lässt sich nicht mehr ausgleichen.

Primarschule und Oberstufe sind nicht durchlässig genug.

Nur wenigen Kindern der Kleinklasse gelingt der dauerhafte Übertritt in die Regelklasse der Primarschule.

Wer aufgrund seiner guten Leistungen von der Real- in die Sekundarschule oder von dieser in die Bezirksschule übertreten

kann, muss trotz seiner erwiesenen Leistungsfähigkeit ein Jahr repetieren. Einseitig begabte Schülerinnen und Schüler können wegen der Abgrenzung der Schultypen der Oberstufe ihre Stärken kaum zur Geltung bringen. Über- und Unterforderung und daraus folgende Demotivation sind häufige Begleiterscheinungen.

### Der Schulerfolg hängt zu sehr von der Herkunft ab.

Kantonsweit sind ein Viertel aller Schülerinnen und Schüler der Oberstufe fremdsprachig. In der Realschule sind es knapp die Hälfte, in der Kleinklasse zwei Drittel, in der Bezirksschule nur zehn Prozent.

Wer eine Kleinklasse oder die Realschule besucht hat, findet, unabhängig von seinen Kompetenzen, nur mit grossen Schwierigkeiten eine Lehrstelle. Ein Viertel aller Jugendlichen schafft nach der Volksschule keinen direkten Einstieg in eine Berufslehre oder eine Mittelschule. Weit mehr als die Hälfte davon sind fremdsprachig.

### Es gibt zu wenige Mittagstische und kaum Tagesstrukturen.

Die Angebote an Mittagstischen und anderen Formen der schulergänzenden Kinderbetreuung können die Nachfrage von rund 60 Prozent aller Eltern mit schulpflichtigen Kindern nicht decken. Kinder, die ausserhalb der Schulzeiten von niemandem betreut werden, die nirgends ein Mittagessen einnehmen können oder keine Hilfe bei den Hausaufgaben erhalten, haben in Bezug auf ihre schulische Karriere einen Nachteil. Sie können ihr Leistungsvermögen nicht ausschöpfen. Dies schadet jedem Einzelnen und der Gesellschaft.

### Alle Schulen erhalten gleiche Ressourcen trotz sehr unterschiedlicher Rahmenbedingungen.

Alle Gemeinden erhalten heute gleiche Ressourcen für den Unterricht, unabhängig ihrer sozialen Struktur und der Zusammensetzung der Schülerinnen und Schüler. In sozial stärker

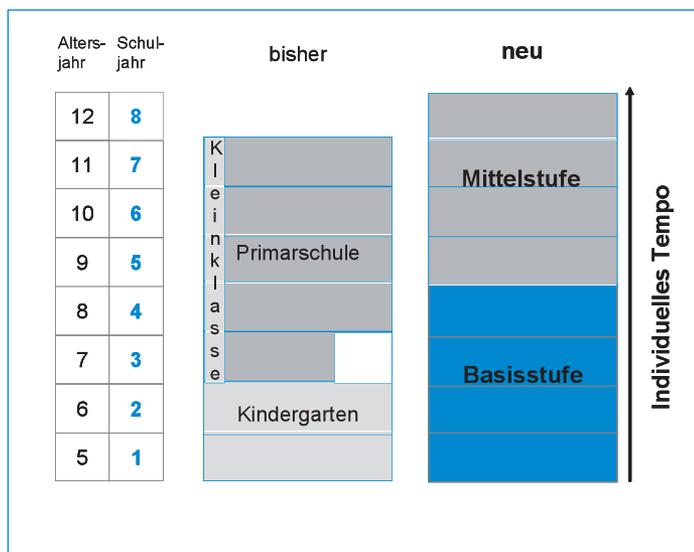
belasteten Schulen ist es für Lehrpersonen trotz ihres grossen Engagements wesentlich schwieriger, mit den vorhandenen Ressourcen die gleiche Wirkung im Unterricht zu erzielen wie in weniger belasteten Schulen.

**Die Anpassungen: Harmonisierte und durchlässige Strukturen und verbesserte Chancengerechtigkeit**

Die Schulstufen werden harmonisiert.

(Vorlagen 3 und 4 [Eingangsstufe] und Vorlage 5 [Harmonisierung der Schulstrukturen])

Die Volksschule besteht aus Primar- und Oberstufe. Die neue Primarstufe umfasst eine vierjährige Eingangsstufe (Basisstufe) und eine vierjährige Mittelstufe. Die Oberstufe wird um ein Jahr verkürzt und dauert neu drei Jahre. Damit werden die Aargauer Schulstrukturen denjenigen der meisten anderen Kantone angepasst.



Die Erfüllung der Schulpflicht hängt vom individuellen Lerntempo ab.

(Vorlagen 3 und 4 [Eingangsstufe] und Vorlage 5 [Harmonisierung der Schulstrukturen])

Massgeblich für die Zeit, die Schülerinnen und Schüler in einer Schulstufe verbringen, ist das individuelle Lerntempo. Wer die Lernziele der besuchten Schulstufe erreicht hat, kann auch vorzeitig in die nächste Schulstufe übertreten.

Die Erfüllung der Schulpflicht wird nicht mehr primär an den Jahren gemessen, die in der Volksschule verbracht worden sind, sondern am erfolgreichen Abschluss der Grundausbildung. Wer jedoch 16 Jahre alt ist, ist nicht mehr schulpflichtig.

Alle Laufbahnentscheide werden vereinheitlicht.

(Vorlagen 3 und 4 [Eingangsstufe] und Vorlage 5 [Harmonisierung der Schulstrukturen])

Die Laufbahnentscheide innerhalb der Volksschule und zum Übertritt an die Mittelschulen beruhen auf der Empfehlung der Lehrpersonen der abgebenden Schulstufe. Die Empfehlung stützt sich auf das Notenzeugnis und weitere Leistungsbelege ab. In der Volksschule sollen Repetitionen die Ausnahme sein.

Die Eingangsstufe vereinigt die Vorzüge des Kindergartens und der ersten Primarklassen.

(Vorlagen 3 und 4 [Eingangsstufe])

Die Eingangsstufe ist bisher schweizweit in 151 Klassen mit guten Resultaten erprobt worden. Sie ist in verschiedenen Ländern erfolgreich etabliert.

In der altersgemischten Basisstufe können Kinder spielend lernen und lernend spielen. Die Kleinen lernen von den Grossen, diese vertiefen ihre Kompetenzen, indem sie die Kleinen lehren. Der grossangelegte Schulversuch in mehreren Kantonen hat gezeigt, dass das individuelle Entwicklungstempo optimal berücksichtigt werden kann. Die Basisstufe bietet den pädagogischen Rahmen und die nötige Zeit für die umsichtige

## Reformen der Volksschule

Förderung der Kinder in ihrer Unterschiedlichkeit. Kein Kind wird ausgegrenzt.

Die Oberstufe wird durchlässig.

(Vorlage 5 [Harmonisierung der Schulstrukturen])

Die Oberstufe wird in drei Leistungszügen geführt. Drei Fächer werden in Niveaugruppen erteilt, die leistungszugsübergreifend sind. Auf- und Abstufungen zwischen den Niveaugruppen respektive den Leistungszügen erfolgen auch während des Schuljahrs ohne Repetition eines Jahrs. Umgekehrt führt ungenügende Leistung zur Abstufung innerhalb der Leistungszüge oder Niveaugruppen.

Alters Schul- jahr jahr		Berufsausbildung Mittelschulen Gymnasium		
16...	12...			
15	11	Niveau a allgemeine Anforderungen	Niveau e erweiterte Anforderungen	Niveau p progymnasiale Anforderungen
14	10	Niveau a allgemeine Anforderungen	Niveau e erweiterte Anforderungen	Niveau p progymnasiale Anforderungen
13	9	Niveau a allgemeine Anforderungen	Niveau e erweiterte Anforderungen	Niveau p progymnasiale Anforderungen
		Sek A 40%	Sek E 30%	Sek P 30%

Integration statt Separation, aber nicht um jeden Preis.

(Vorlagen 3 und 4 [Eingangsstufe] und Vorlage 5 [Harmonisierung der Schulstrukturen])

Die Volksschule wird integrativ geführt. Die Schülerinnen und Schüler der heutigen Einschulungs- und Kleinklassen werden in den Regelklassen integriert und mit Unterstützung der schulischen Heilpädagogik unterrichtet. Kinder, die aufgrund ihrer Behinderung oder sozialen Beeinträchtigung in Sonderschulen besser gefördert werden können, besuchen diese weiterhin. Die

## Reformen der Volksschule

Schulpflege entscheidet, ob ein Kind in der Regelklasse oder in der Sonderschule unterrichtet wird.

Die Integration hat ihre Grenzen dort, wo die Tragfähigkeit der Regelklasse in Frage gestellt ist.

Schülerinnen und Schüler mit gravierenden disziplinarischen oder sozialen Auffälligkeiten können für höchstens zwei Jahre einer Spezialklasse mit spezifischem pädagogischem Auftrag zugewiesen werden. Danach erfolgt entweder die Reintegration in die Regelklasse oder die Zuweisung in eine Sonderschule.

Besonders begabte Schülerinnen und Schüler nehmen zusätzlich zum Regelunterricht an Förderangeboten teil.

[Wer Tagesstrukturen nutzen möchte, soll dies tun können.](#)

[\(Vorlage 6 \[Tagesstrukturen\]\)](#)

Wenn die Nachfrage nach Tagesstrukturen besteht, soll die Gemeinde dafür sorgen, dass diese bereitgestellt werden. Bei kleiner Nachfrage können auch Tagesfamilien beauftragt werden.



## Reformen der Volksschule

Je grösser die Belastung aufgrund der Rahmenbedingungen, desto mehr Lektionen.

(Vorlage 7 [Lektionenzuteilung mit Sozialindex])

Schulen mit schwierigen Rahmenbedingungen erhalten bis zu 40 Prozent mehr Lektionen als für den Regelunterricht vorgeschrieben. Diese zusätzlichen Lektionen sollen dazu beitragen, dass der Bildungserfolg der Schülerinnen und Schüler weniger als bisher von der sozialen Herkunft abhängt.

Damit die Gemeinden mit schwierigem sozialem Umfeld nicht zusätzlich finanziell belastet werden, übernimmt der Kanton den Aufwand der durch den Sozialindex generierten Lehrpläne. Befürchtungen, dass der Sozialindex die öffentliche Wahrnehmung einer Gemeinde beeinflussen könnte, haben sich im Kanton Zürich, der den Sozialindex seit einigen Jahren anwendet, als unbegründet erwiesen.

### Grunddotations

(= Anzahl Schüler/-innen x Lektionen für Regelunterricht)

**x**

### Sozialindex (1,0 bis 1,4)

(= Ausländerquote 4- bis 16-Jährige); Sesshaftigkeitsquote;  
Arbeitslosenquote; Wohnformquote)

**=**

### Lektionenguthaben pro Schule

### Die fünf Vorlagen im Detail

Nachfolgend sind pro Vorlage jeweils das Vorwort des Regierungsrats, die Argumente der Minderheit im Grossen Rat, die Argumente der Antragsteller des Behördenreferendums (Vorlage 4 [Eingangsstufe], Vorlage 6 [Tagesstrukturen] und Vorlage 7 [Lektionenzuteilung mit Sozialindex]) sowie die entsprechende Verfassungs- respektive Gesetzesänderung aufgeführt.

Weiterführende Informationen finden Sie unter  
[www.ag.ch/bildungskleeblatt](http://www.ag.ch/bildungskleeblatt)

**Verfassung  
des Kantons Aargau  
(Eingangsstufe)**



Änderung vom 13. Januar 2009

Sehr geehrte Damen und Herren  
Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Der Grosse Rat des Kantons Aargau hat am 13. Januar 2009 die Änderungen der Kantonsverfassung mit 82 zu 54 Stimmen gutgeheissen. Diese Vorlage untersteht dem obligatorischen Referendum und wird als Vorlage 3 unterbreitet.

Der Regierungsrat und der Grosse Rat empfehlen Ihnen die Vorlage 3 zur Annahme.

**\_\_\_\_\_ Änderung der Kantonsverfassung**

Der Begriff «Kindergarten» und die dazugehörenden Bestimmungen werden aufgehoben, da diese Schulstufe neu Teil der Volksschule ist. Der Kindergarten wird mit der Unterstufe zusammengeführt und als integrierender Teil der Basisstufe und somit der Volksschule in das Schulgesetz überführt.



# Verfassung des Kantons Aargau

*Eingangsstufe*

**Änderung vom 13. Januar 2009**

---

*Der Grosse Rat des Kantons Aargau*

*beschliesst:*

## **I.**

Die Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980<sup>1)</sup> wird wie folgt geändert:

### **§ 29 Marginalie, Abs. 1–3 und 5**

<sup>1</sup> Träger des obligatorischen Volksschulunterrichts sind die Gemeinden oder die Gemeindeverbände.

b) Volksschulen,  
Sonderschulen,  
Heime

<sup>2</sup> Der Kanton unterstützt die Gemeinden und die Gemeindeverbände bei der Erfüllung dieser Aufgaben, insbesondere durch die Entlohnung der Lehrpersonen und Mitglieder der Schulleitungen an den Volksschulen.

<sup>3</sup> Die Gemeinden und Gemeindeverbände beteiligen sich am Personalaufwand der Volksschulen.

<sup>5</sup> Er beaufsichtigt die Volksschulen sowie die Sonderschulen und Heime.

### **§ 34 Abs. 2**

<sup>2</sup> *Aufgehoben.*

---

SAR 110.000

<sup>1)</sup> AGS Bd. 10 S. 561; Bd. 13 S. 621; Bd. 14 S. 647; 1997 S. 105; 1999 S. 165; 2000 S. 279; 2002 S. 137, 140, 197, 335, 353; 2003 S. 288; 2004 S. 107; 2005 S. 195, 552; 2008 S. 45, 69, 203

**II.**

Keine Fremdänderungen.

**III.**

Keine Fremdaufhebungen.

**IV.**

Diese Änderung ist nach Annahme durch das Volk in der Gesetzessammlung zu publizieren. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Aarau, 13. Januar 2009

Präsident des Grossen Rats  
MARKWALDER

Protokollführer  
i.V. OMMERLI

**Schulgesetz  
(Eingangsstufe)**



Änderung vom 13. Januar 2009

Sehr geehrte Damen und Herren  
Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Der Grosse Rat des Kantons Aargau hat am 13. Januar 2009 die Änderung des Schulgesetzes zur Einführung der Eingangsstufe mit 79 zu 57 Stimmen gutgeheissen.

Zur Vorlage 4 (Eingangsstufe) wurde vom Grossen Rat mit 108 Stimmen das Behördenreferendum gemäss § 62 Abs. 1 lit. b der Kantonsverfassung ergriffen.

Der Regierungsrat und der Grosse Rat empfehlen Ihnen die Vorlage 4 (Eingangsstufe) zur Annahme.

---

**Änderung des Schulgesetzes**

Der Einschulungstichtag verschiebt sich vom 30. April auf den 31. Juli. Kinder, die bis zum 31. Juli vier Jahre alt geworden sind, treten im August im 5. Altersjahr in die Eingangsstufe ein. Sie sind maximal drei Monate jünger als heute beim Eintritt in das erste Kindergartenjahr. Die Eltern können der Schulpflege eine spätere Einschulung beantragen.

Die Eingangsstufe wird als vierjährige Basisstufe geführt und vereint den Kindergarten und die ersten beiden Jahre der heutigen Primarschule zu einer neuen Schulstufe. Der Unterricht

## Schulgesetz (Eingangsstufe)

erfolgt in altersgemischten Abteilungen und wird von zwei Lehrpersonen im Team mit insgesamt anderthalbfachem Pensum erteilt. Wer die Bildungsziele der Eingangsstufe schneller erreicht hat, kann vorzeitig in die Mittelstufe übertreten. Wer mehr als die Regelzeit braucht, kann ein Jahr länger in der Basisstufe verweilen.

Die Mittelstufe dauert vier Jahre. Die Schulpflege entscheidet, ob der Unterricht in Jahrgangsklassen oder in altersgemischten Abteilungen geführt wird.

### Zur Einführung der Eingangsstufe

Die Eingangsstufe wird im Schuljahr 2011/12 eingeführt. Gemeinden, denen dies wegen einer ausserordentlichen Entwicklung der Schülerzahlen oder wegen zusätzlichen Raumbedarfs Schwierigkeiten bereitet, können die Einführung bis spätestens zum Schuljahr 2016/17 verschieben.

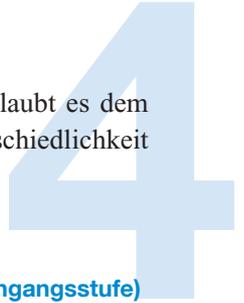
Für den Regelunterricht an der Eingangsstufe und der Mittelstufe ist gegenüber dem Aufwand der heutigen, auf 6-jährige Dauer berechneten Primarschule und dem Kindergarten ein jährlicher Mehraufwand von 13 Mio. Franken vorgesehen.

### Die Vorteile der Eingangsstufe

Die Eingangsstufe bietet den Rahmen für einen fließenden Übergang vom Kindergarten zur Schule. Auf den oft nicht regelmässigen Entwicklungsverlauf jedes Kindes wird optimal Rücksicht genommen: Kinder mit Entwicklungsverzögerungen haben in den vier Jahren genügend Zeit, um die fehlenden Kompetenzen zu erwerben; wer besonders aufgeweckt ist, kann früher an die Mittelstufe wechseln. Die Pädagogik der altersgemischten Eingangsstufe fördert das soziale Lernen. Kein Kind wird ausgegrenzt.

## Schulgesetz (Eingangsstufe)

Die vorgesehene grosszügige Pensendotation erlaubt es dem Lehrpersonenteam, mit Umsicht auf die Unterschiedlichkeit der Kinder einzugehen.



### Argumente der Minderheit im Grossen Rat zur Vorlage 4 (Eingangsstufe)

Die Altersspanne von vier Jahrgängen weckte die Befürchtung, dass die Lehrpersonen deswegen Schwierigkeiten in der Unterrichtsführung haben könnten. Es wurde darauf hingewiesen, dass einige Kinder, die gerne länger spielen möchten, sich zu früh mit dem Schulstoff auseinandersetzen müssten.

«Mit der Vorlage ‹Eingangsstufe› soll der Kindergarten durch eine altersgemischte Eingangsstufe mit vier Jahrgängen ersetzt werden. Kinder müssten damit ab dem vollendeten vierten Altersjahr obligatorisch zur Schule.

Die SVP wehrt sich gegen die Abschaffung des Kindergartens. Es ist vielmehr auf Gesetzesstufe die Möglichkeit zu geben, dass stufengerecht Kulturtechniken eingeführt werden können. Dazu braucht es keine Verfassungsänderung und auch keine Eingangsstufe wie vorgeschlagen. Die vollständige Änderung der Einschulung ist zu wenig erprobt und es liegen keine schlüssigen Evaluationsresultate vor. Trotz immer noch laufenden Schulversuchen will die Vorlage das Experiment flächendeckend einführen. Die bisher bekannten Zwischenresultate zeigen jedoch keine besseren Ergebnisse als die heutige Form des Kindergartens. Der Altersunterschied in den neuen Klassen wäre enorm: Die ältesten Kinder wären doppelt so alt wie die jüngsten. Auf die dadurch stark unterschiedlichen Bedürfnisse könnte zu wenig gut eingegangen werden.

Der SVP ist es wichtig, dass die Kinder auch in Zukunft in spielerischer Art und Weise behutsam an die Schule herangeführt werden. Kinder sollen Kinder sein dürfen. Der Kindergarten soll sich schwergewichtig auf die Sozialisierung der Kinder im Hinblick auf den Übertritt in die Schule konzentrieren und erhalten bleiben.

Die SVP-Fraktion empfiehlt, die Vorlage zur Schulgesetzänderung über die Eingangsstufe abzulehnen.»

## Schulgesetz

Eingangsstufe

### Änderung vom 13. Januar 2009

---

*Der Grosse Rat des Kantons Aargau*

*beschliesst:*

#### **I.**

Das Schulgesetz vom 17. März 1981<sup>1)</sup> wird wie folgt geändert:

#### **§ 1 Abs. 2**

<sup>2</sup> *Aufgehoben.*

#### **§ 2 Abs. 1 lit. a**

<sup>1</sup> Als öffentliche Schulen unterstehen diesem Gesetz:

a) *Aufgehoben.*

#### **§ 4 Abs. 1 und 2**

<sup>1</sup> Alle Kinder und Jugendlichen mit Aufenthalt im Kanton unterstehen der Schulpflicht. Sie dauert bis zum erfolgreichen Abschluss einer Grundausbildung der Volksschule, längstens jedoch bis zur Vollendung des 16. Altersjahres.

<sup>2</sup> Kinder, die bis zum 31. Juli das vierte Altersjahr vollendet haben, werden auf Beginn des nächsten Schuljahres schulpflichtig.

---

SAR 401.100

<sup>1)</sup> AGS Bd. 10 S. 529; Bd. 11 S. 335; Bd. 12 S. 524; Bd. 14 S. 189; 1995 S. 142; 1997 S. 283; 1998 S. 175, 191; 1999 S. 119; 2000 S. 89, 111, 155, 242; 2002 S. 329, 390; 2003 S. 250; 2004 S. 155; 2005 S. 66, 193, 230, 254, 567; 2006 S. 131; 2007 S. 361; 2008 S. 92, 363, 416; 2009 S. 44

## § 5

<sup>1</sup> Die Einschulung erfolgt mit Beginn der Schulpflicht.

<sup>2</sup> Die Schulpflege kann auf Gesuch der Eltern aus besonderen Gründen eine spätere Einschulung gestatten.

## § 7 Abs. 3

<sup>3</sup> In der Volksschule dauert der obligatorische Unterricht von Montag bis Freitag. An den kantonalen Schulen werden die Unterrichtstage vom Regierungsrat festgelegt.

## Titel vor § 9

*Aufgehoben.*

## § 9

*Aufgehoben.*

## § 10

Aufgaben und  
Wirkungsziele

<sup>1</sup> Die Volksschule legt die Basis für das von gegenseitiger Achtung geprägte Zusammenleben. Sie fördert die geistigen, emotionalen und körperlichen Fähigkeiten und Begabungen jedes einzelnen Kindes, unabhängig von seinem sozialen, kulturellen und religiösen Hintergrund.

<sup>2</sup> Alle Schülerinnen und Schüler erhalten in der leistungsorientierten Volksschule

- a) eine fachliche und fachübergreifende Qualifikation,
- b) die Vorbereitung auf einen Platz in Gesellschaft und Berufsleben, der ihren Fähigkeiten entspricht,
- c) die Möglichkeit, sich sozial zu integrieren,
- d) eine sinnschaffende und motivierende Schulzeit,
- e) die Fähigkeit zu lebenslangem Lernen.

## § 11

*Aufgehoben.*

## § 12 Abs. 2

<sup>2</sup> *Aufgehoben.*

## § 13 Abs. 1

<sup>1</sup> Der Lehrplan enthält die Bereiche Sprachen, Mathematik und Naturwissenschaften, Sozial- und Geisteswissenschaften (inklusive Ethik und Religionen), Musik, Kunst und Gestaltung, Bewegung und Gesundheit.

**§ 13a Abs. 1**

<sup>1</sup> Die Promotion am Ende der Eingangsstufe sowie innerhalb der Primarschule und der Oberstufe findet aufgrund eines leistungsbezogenen und selektiven Notenzeugnisses sowie weiterer Leistungsbelege statt. Vorbehalten bleibt die Promotion von Schülerinnen und Schülern mit besonderen schulischen Bedürfnissen.

**§ 14 Abs. 1 und 3**

<sup>1</sup> Die Schülerzahl der Abteilungen soll den Lehrpersonen die Förderung des einzelnen Kindes ermöglichen. Sie wird vom Regierungsrat festgelegt, darf jedoch in der Volksschule die Zahl von 25 und im Oberstufentypus mit dem leistungsschwächsten Anteil an Schülerinnen und Schülern 22 nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben eine kurzfristige Erhöhung aufgrund von Zugängen während des laufenden Schuljahrs sowie Erhöhungen durch Beschluss der Schulpflege mit Zustimmung der betroffenen Lehrpersonen, wenn dies aus didaktischen und pädagogischen Gründen angezeigt ist.

<sup>3</sup> *Aufgehoben.*

**§ 15 Abs. 1–5, Abs. 6 (neu)**

<sup>1</sup> *Aufgehoben.*

<sup>2</sup> Schülerinnen und Schüler mit disziplinarischen oder sozialen Auffälligkeiten oder mit besonderen Lernschwierigkeiten sind mit heilpädagogischer Unterstützung in Regelklassen zu fördern.

<sup>3</sup> Schülerinnen und Schüler, die infolge ihrer Anderssprachigkeit dem ordentlichen Unterricht nicht zu folgen vermögen und für die keine andere Massnahme angezeigt ist, sind mit geeigneter Unterstützung in Regelklassen zu fördern.

<sup>4</sup> Schülerinnen und Schüler mit besonderen Begabungen, die durch den ordentlichen Unterricht nicht genügend gefördert werden können und für die das Überspringen von Klassen nicht angezeigt ist, können in der Regelklasse mit geeigneter Unterstützung gefördert werden.

<sup>5</sup> Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen oder erheblichen sozialen Beeinträchtigungen, für die der Besuch des Unterrichts mit geeigneter Unterstützung möglich und vertretbar ist, sind in Regelklassen zu fördern.

<sup>6</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten, insbesondere die Ressourcenzuteilung und die Modalitäten der Unterstützung.

**§ 15a (neu)**

Kommunale und regionale Integrationskurse und Integrationsklassen; Spezialklassen

<sup>1</sup> Der Regierungsrat kann Gemeinden oder Gemeindeverbänden die Führung von Integrationskursen und Integrationsklassen gestatten, um anderssprachige Kinder und Jugendliche einzugliedern, die noch nicht in Regelklassen unterrichtet werden können.

<sup>2</sup> Er kann Gemeinden oder Gemeindeverbänden die Führung von Spezialklassen gestatten, soweit Kinder und Jugendliche mit disziplinarischen oder sozialen Auffälligkeiten oder mit besonderen Lernschwierigkeiten nicht in Regelklassen unterrichtet werden können.

<sup>3</sup> Die Zuteilung in einen Integrationskurs, eine Integrationsklasse oder eine Spezialklasse ist eine vorübergehende Massnahme für Schülerinnen und Schüler, welche die Regelklasse kurzfristig nicht zu tragen vermag. Schülerinnen und Schüler eines Integrationskurses oder einer Integrationsklasse sind spätestens nach einem Jahr in die Regelklasse zu integrieren. Schülerinnen und Schüler einer Spezialklasse sind spätestens nach einem Jahr zu beurteilen und nach zwei Jahren wieder in die Regelklasse zu integrieren oder einer Sonderschulung zuzuweisen.

**Titel vor § 18b (neu)**

<sup>1</sup><sup>bis</sup>. Eingangsstufe

**§ 18b (neu)**

Dauer

<sup>1</sup> Die Dauer der Eingangsstufe beträgt 4 Jahre. Der Regierungsrat kann die Dauer um ein Jahr verkürzen, wenn dies zur Harmonisierung des Schulsystems mit den umliegenden Kantonen angezeigt ist.

<sup>2</sup> Schülerinnen und Schüler, die das Bildungsziel früher erreichen, können die Eingangsstufe schneller durchlaufen.

**§ 18c (neu)**

Schulführung

<sup>1</sup> Der Unterricht einer Abteilung wird in der Regel von zwei Lehrpersonen im Team erteilt. Die Schulleitung sorgt für eine angemessene Zusammenarbeit.

<sup>2</sup> Der Unterricht findet in altersgemischt geführten Abteilungen statt.

<sup>3</sup> Lehren, Lernen und Durchlaufen der Eingangsstufe richten sich nach der Sach-, Selbst- und Sozialkompetenz der Schülerinnen und Schüler.

**§ 19**

Dauer

<sup>1</sup> Die Dauer der Primarschule beträgt einschliesslich der Eingangsstufe 8 Jahre.

<sup>2</sup> Schülerinnen und Schüler, die das Bildungsziel früher erreichen, können die Primarschule schneller durchlaufen.

**§ 20**

- <sup>1</sup> Der Unterricht einer Abteilung der Mittelstufe wird in der Regel von mehreren Lehrpersonen erteilt. Die Schulleitung kann das Unterrichten im Team und die Bildung von flexiblen Lerngruppen gestatten oder anordnen. Schulführung
- <sup>2</sup> Die Schulpflege entscheidet, ob in ein- oder mehrklassigen oder in altersgemischt geführten Abteilungen unterrichtet wird.
- <sup>3</sup> Lehren, Lernen und Durchlaufen der Primarschule richten sich nach der Sach-, Selbst- und Sozialkompetenz der Schülerinnen und Schüler.

**§ 21**

- <sup>1</sup> Die Dauer der Oberstufe beträgt 3 Jahre. Dauer
- <sup>2</sup> Schülerinnen und Schüler, die das Bildungsziel früher erreichen, können die Oberstufe schneller durchlaufen.

**§ 21a (neu)**

- <sup>1</sup> Der Unterricht wird in Abteilungen und in Niveaugruppen geführt. Schulführung
- <sup>2</sup> Die Schulpflege sorgt für zahlenmässig ausgewogene Schultypen, Abteilungen und Niveaugruppen. Der Regierungsrat kann Richtgrößen festlegen, wenn diese nicht gesetzlich geregelt sind.

**§ 23**

*Aufgehoben.*

**§ 27a**

*Aufgehoben.*

**§ 28 Abs. 1 und 3**

- <sup>1</sup> Sonderschulung ist die Förderung und Bildung von Kindern und Jugendlichen, die aufgrund ihrer Behinderung oder ihrer erheblichen sozialen Beeinträchtigung nicht integrativ geschult werden können.
- <sup>3</sup> Die Sonderschulung beginnt mit der Schulpflicht und hört frühestens mit deren Beendigung auf, spätestens mit dem vollendeten 20. Altersjahr.

**§ 29 Marginalie und Abs. 1–3**

Angebote

<sup>1</sup> Bei Kleinkindern mit Entwicklungsauffälligkeiten können zur Vorbereitung auf die Schule pädagogisch-therapeutische Massnahmen durchgeführt werden. Dazu gehört insbesondere die heilpädagogische Frühziehung.

<sup>2</sup> Für Kinder und Jugendliche mit Schwierigkeiten im Bereich der Wahrnehmung, Sprache oder Bewegung werden pädagogisch-therapeutische Massnahmen angeboten. Dazu gehören insbesondere der Sprachheilunterricht und die Psychomotorik-Therapie. Diese Massnahmen erfolgen zusätzlich zum Unterricht in der Volksschule, können aber bereits früher eingesetzt werden.

<sup>3</sup> Für Schülerinnen und Schüler, die trotz Behinderung oder erheblicher sozialer oder gesundheitlicher Beeinträchtigung in Regelklassen gefördert werden, stehen Beratungs- und Unterstützungsangebote zur Verfügung.

**§ 52 Abs. 1, 3 und 5**

<sup>1</sup> Die Gemeinden sind verpflichtet, die Volksschule einschliesslich der Sonderschulen selbst zu führen oder sich an einer entsprechenden Kreisschule zu beteiligen beziehungsweise das Schulgeld für Kinder mit Aufenthalt auf ihrem Gebiet zu übernehmen.

<sup>3</sup> Gemeinden und Gemeindeverbände, die eine Volksschule oder eine Sonderschule führen, sind im Rahmen der zulässigen Schülerzahlen der Abteilungen verpflichtet, Kinder aus anderen Gemeinden, in denen keine solchen Schulen bestehen, unter den gleichen Voraussetzungen aufzunehmen wie Kinder mit Aufenthalt in der Gemeinde selbst.

<sup>5</sup> Primarschulen können durch Beschluss des Grossen Rates aufgehoben werden, wenn in einer Gemeinde mittelfristig keine Eingangsstufe oder keine Mittelstufe mit mindestens zwölf Schülerinnen und Schülern mehr geführt werden kann.

**§ 53 Marginalie und Abs. 1**

Infrastruktur

<sup>1</sup> Die Gemeinden beschaffen und unterhalten die für die Volksschule erforderlichen Schullokale, Turn- und Spielplätze.

**§ 57a**

Für die Koordination zwischen den Gemeinden bei der Führung von kommunalen und regionalen Integrationskursen und Integrationsklassen sowie von Spezialklassen gemäss § 15a und von Sonderschulen gilt sinngemäss § 57.

**§ 66 Abs. 1 und 5**

<sup>1</sup> Die Beteiligung der Gemeinden und Gemeindeverbände am Personalaufwand der Volksschulen bemisst sich nach den von ihnen beanspruchten Stellen und liegt bei höchstens 35 % dieses Aufwands.

<sup>5</sup> Der Kanton zahlt die Löhne der Lehrpersonen und Mitglieder der Schulleitungen an den von den Gemeinden und Gemeindeverbänden geführten Volksschulen aus.

**§ 71 Abs. 1**

<sup>1</sup> Die Schulpflege ist verantwortlich für die Führung der Volksschule und beaufsichtigt die private Schulung. Sie trifft alle Entscheidungen, die mit einem ordentlichen Rechtsmittel angefochten werden können.

**§ 73**

<sup>1</sup> Die Schulpflege trifft alle Laufbahnentscheide, wenn sich die Inhaber der elterlichen Sorge der Beurteilung der beteiligten Lehrpersonen nicht anschliessen können.

<sup>2</sup> Die Schulpflege entscheidet über die integrative Schulung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen oder erheblichen sozialen Beeinträchtigungen in Regelklassen und über die Sonderschulung.

<sup>2bis</sup> Liegt beim Übertritt von einer staatlich anerkannten Privatschule in die öffentliche Schule eine entsprechende Empfehlung vor, wird die Schülerin oder der Schüler ohne weiteren Entscheid der Schulpflege aufgenommen.

<sup>3</sup> *Aufgehoben.*

<sup>4</sup> *Aufgehoben.*

**§ 77 Abs. 1**

<sup>1</sup> Der Schulrat des Bezirks überwacht die Volksschulen; er begutachtet die Errichtung neuer Schulen, nimmt Stellung zur Schulplanung und fördert die Zusammenarbeit der Gemeinden.

**§ 89 Abs. 1**

<sup>1</sup> *Aufgehoben.*

**§ 90c (neu)**

Die Schulpflegen beschliessen über die Verschiebung des Einschulungs- Einschulung stichtags gemäss § 4 Abs. 2 bis spätestens zum Schuljahresbeginn 2016/2017.

Einführung der  
Eingangsstufe

### § 90d (neu)

<sup>1</sup> Für die Einführung der Eingangsstufe gilt:

- a) Schülerinnen und Schüler, die sich am 31. Juli 2011 in der Einschulungsklasse oder in einer 1.–5. Klasse der Primarschule oder der Kleinklasse befinden, wechseln auf den Schuljahresbeginn 2011/2012 in die jeweils anschliessende Klasse der neu strukturierten Primarschule,
- b) Schülerinnen und Schüler, die am 31. Juli 2011 zwei Jahre Kindergarten absolviert haben, wechseln auf den Schuljahresbeginn 2011/2012 in eine zweijährige Eingangsstufe,
- c) Schülerinnen und Schüler, die am 31. Juli 2011 ein Jahr Kindergarten absolviert haben, wechseln auf den Schuljahresbeginn 2011/2012 in eine dreijährige Eingangsstufe.

<sup>2</sup> Das Departement Bildung, Kultur und Sport kann Gemeinden, denen die Einführung der Eingangsstufe wegen zusätzlichen Raum- oder Weiterbildungsbedarfs oder aus anderen organisatorischen Gründen Schwierigkeiten bereitet, eine an die besonderen Umstände angepasste Einführung der Eingangsstufe bis spätestens zu Beginn des Schuljahrs 2016/2017 bewilligen.

## II.

1.

Das Gesetz über die Anstellung von Lehrpersonen (GAL) vom 17. Dezember 2002 <sup>1)</sup> wird wie folgt geändert:

### § 1 Abs. 1

<sup>1</sup> Dieses Gesetz regelt in Bezug auf das Personalrecht die Grundzüge der Rechtsverhältnisse zwischen dem Kanton, den Gemeinden, den Gemeindeverbänden und den Lehrpersonen an Volksschulen und kantonalen Schulen gemäss Schulgesetz vom 17. März 1981 <sup>2)</sup> und Gesetz über die Berufs- und Weiterbildung (GBW) vom 6. März 2007 <sup>3)</sup>.

### § 41

Lehrpersonen an der Volksschule sind Angestellte der entsprechenden Gemeinde beziehungsweise des Gemeindeverbands.

---

<sup>1)</sup> AGS 2004 S. 139; 2008 S. 67, 93, 364 (SAR 411.200)

<sup>2)</sup> SAR 401.100

<sup>3)</sup> SAR 422.200

**§ 46**

*Aufgehoben.*

2.

Das Gesetz über die Einrichtungen für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen (Betreuungsgesetz) vom 2. Mai 2006<sup>1)</sup> wird wie folgt geändert:

**§ 2 Abs. 1 lit. b**

<sup>1</sup> Das Gesetz gilt für folgende Einrichtungen:

b) stationäre Sonderschulen und Tagessonderschulen,

**§ 32 Abs. 3**

<sup>3</sup> Für Zuweisungen in Einrichtungen gemäss § 2 Abs. 1 lit. c im Einverständnis mit den Inhabern der elterlichen Sorge ist während der Volksschule die Schulpflege und in den übrigen Fällen der Gemeinderat der Wohnsitzgemeinde zuständig. Die Zuweisung setzt eine Abklärung bei einer Fachstelle voraus.

**III.**

Keine Fremdaufhebungen.

**IV.**

Die Änderungen unter Ziff. I. und II. sind nach Annahme durch das Volk in der Gesetzessammlung zu publizieren. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Aarau, 13. Januar 2009

Präsident des Grossen Rats  
MARKWALDER

Protokollführer  
i.V. OMMERLI

---

<sup>1)</sup> AGS 2006 S. 119; 2007 S. 333; 2008 S. 366 (SAR 428.500)



**Schulgesetz  
(Harmonisierung der Schulstrukturen)**

**Änderung vom 13. Januar 2009**



Sehr geehrte Damen und Herren  
Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Der Grosse Rat des Kantons Aargau hat am 13. Januar 2009 die Änderung des Schulgesetzes zur Harmonisierung der Schulstrukturen mit 69 zu 67 Stimmen gutgeheissen.

Die Vorlage 5 (Harmonisierung der Schulstrukturen) unterliegt gemäss § 62 Abs. 1 lit. b der Kantonsverfassung direkt der Volksabstimmung, da ihr nicht die absolute, sondern die relative Mehrheit des Grossen Rats zugestimmt hat.

Der Regierungsrat und der Grosse Rat empfehlen Ihnen die Vorlage 5 (Harmonisierung der Schulstrukturen) zur Annahme.

---

**Änderung des Schulgesetzes**

Die neue Oberstufe dauert drei Jahre. Sie ist in drei Leistungszüge gegliedert: in die Sekundarschule mit allgemeinen Anforderungen, die vornehmlich auf die berufliche Grundbildung vorbereitet (Sekundarschule A), in die Sekundarschule mit erweiterten Anforderungen, die vornehmlich auf berufliche Ausbildungen mit und ohne Berufsmaturität oder eine Mittelschule vorbereitet (Sekundarschule E) und in die Sekundarschule mit progymnasialen Anforderungen, die vornehmlich auf eine gymnasiale Maturitätsschule vorbereitet (Sekundarschule P).

Die drei Leistungszüge werden in Oberstufenzentren mit mindestens 220 Schülerinnen und Schülern «unter einem Dach» beziehungsweise auf dem gleichen Schulareal geführt.

Die Leistungsanforderungen für den Eintritt in die Sekundarschule A sind so festgelegt, dass sie den schulischen Fähigkeiten von rund 40 Prozent der aus der Primarstufe Übertretenden angemessen sind; die Leistungsanforderungen für den Eintritt in die Sekundarschulen E und P sind für je rund 30 Prozent der Übertretenden angemessen.

Im Lauf des ersten Halbjahrs an der Oberstufe können Fehlzuweisungen von Schülerinnen und Schülern korrigiert werden. Die Niveaugruppen werden auf den Anforderungsstufen allgemein (Niveau a), erweitert (Niveau e) und progymnasial (Niveau p) geführt und von Schülerinnen und Schülern aller Leistungszüge besucht. In den Niveaugruppen können auch einseitig Begabte angemessen gefördert werden. Wer zum Beispiel die Sekundarschule A besucht, aber in Mathematik sehr gut ist, kann den Mathematikunterricht in den Niveaus e oder p besuchen. (vgl. Grafik Seite 11)

Auf- und Abstufungen zwischen den Niveaugruppen oder zwischen den Leistungszügen können auch während des Schuljahres erfolgen, die Aufstufungen ohne Verlust eines Jahres durch Repetition.

Die Mittelschulen und die Berufslehren stehen allen Abgängerinnen und Abgängern der Sekundarschulen offen, die das erforderliche Anforderungsprofil erfüllen.

### Zur Einführung der Oberstufe

Im Schuljahr 2011/12 wird zum ersten Mal die neue 8. Klasse der Primarstufe, dafür aber keine 1. Klasse der Oberstufe geführt. Der erste Jahrgang der neuen Oberstufe startet im Schuljahr 2012/13. Im Schuljahr 2014/15 sind alle drei Klassen der neuen Oberstufe eingeführt.

Die Schülerinnen und Schüler der Kleinklassen der Oberstufe und der Real-, Sekundar- und Bezirksschule beenden diese nach bisherigem Recht. Ab 2011/12 werden keine neuen ersten Klassen der bisherigen Schultypen mehr geführt.

Für den Regelunterricht an der Oberstufe ist gegenüber dem Aufwand für den Unterricht an der heutigen, auf dreijährige Dauer berechneten Oberstufe ein jährlicher Mehraufwand von 8 Mio. Franken vorgesehen.

### Die Vorteile der dreigliedrigen Oberstufe mit Niveaugruppen

Die neue Oberstufe vereint in den 59 bis 60 Oberstufenstandorten jeweils alle Leistungszüge auf demselben Areal. Es gibt keine Abtrennung eines Schultyps mehr, wie dies bei den 44 separaten Bezirksschulstandorten der Fall ist. Die neue Oberstufe ist durchlässig und leistungsorientiert. Die Möglichkeit, ohne Repetition auch innerhalb des Schuljahrs in anforderungsreichere Leistungszüge oder Niveaugruppen zu wechseln, ist attraktiv und fördert die Motivation. Wer in seiner Leistung in einem Niveaugruppenfach nachlässt, wird in diesem abgestuft, wer in mehreren Fächern schlechter wird, wechselt den Leistungszug. Auch einseitig Begabte können dank der Niveaugruppen Leistungsvermögen und Sachkompetenzen akkurat ausweisen, was für den Übertritt in die Mittelschulen und besonders für die Lehrstellensuche wichtig ist.

Alle gehören zu einer Stammklasse ihres Leistungszugs. In den Fächern mit Niveaugruppen werden sie zusammen mit Schülerinnen und Schülern anderer Stammklassen und Leistungszüge unterrichtet. Dies fördert den sozialen Zusammenhalt über die Leistungszüge hinweg.

**\_\_\_\_\_ Argumente der Minderheit im Grossen Rat zur Vorlage 5  
(Harmonisierung der Schulstrukturen)**

Es wurde angemerkt, dass die Schulorganisation anspruchsvoll würde.

Eine Minderheit befürwortete die zweigliedrige Sekundarschule «unter einem Dach» mit einem zweijährigen Untergymnasium. Sie begründete dies damit, dass die Sekundarschule A der dreigliedrigen Oberstufe Gefahr laufe, sich zu einer Restschule zu entwickeln wie die Realschule, was in der zweigliedrigen Sekundarschule mit Sicherheit nicht der Fall sei. Zudem würde mit der dreigliedrigen Sekundarschule «unter einem Dach» denjenigen Abgängerinnen und Abgängern der Primarschule, die aufgrund ihrer besonderen Leistungsfähigkeit und Leistungswilligkeit im Untergymnasium besser gefordert werden könnten, nicht die bestmögliche Förderung geboten. Auch umfasst mit der dreigliedrigen Oberstufe, die für alle drei Jahre dauere, der strukturelle Weg bis zur gymnasialen Matur nach wie vor 13 Schuljahre statt 12 wie in den meisten anderen Kantonen.

Eine weitere Minderheit vertrat den Standpunkt, dass sich die pädagogischen Verbesserungen für die Erhöhung der Bildungschancen der Realschülerinnen und -schüler innerhalb der bestehenden Oberstufenstruktur realisieren lassen würden. Dazu seien vorab die Klassengrössen zu senken. Die Bezirksschule geniesse im interkantonalen Vergleich einen guten Ruf. Es gebe keinen Grund, diesen Schultyp durch einen andern abzulösen.

## **Schulgesetz**

*Harmonisierung der Schulstrukturen*

**Änderung vom 13. Januar 2009**

---

*Der Grosse Rat des Kantons Aargau*

*beschliesst:*

### **I.**

Das Schulgesetz vom 17. März 1981<sup>1)</sup> wird wie folgt geändert:

#### **§ 1 Abs. 2**

<sup>2</sup> *Aufgehoben.*

#### **§ 4 Abs. 1**

<sup>1</sup> Alle Kinder und Jugendlichen mit Aufenthalt im Kanton unterstehen der Schulpflicht. Sie dauert bis zum erfolgreichen Abschluss einer Grundausbildung der Volksschule, längstens jedoch bis zur Vollendung des 16. Altersjahres.

---

SAR 401.100

<sup>1)</sup> AGS Bd. 10 S. 529; Bd. 11 S. 335; Bd. 12 S. 524; Bd. 14 S. 189; 1995 S. 142; 1997 S. 283; 1998 S. 175, 191; 1999 S. 119; 2000 S. 89, 111, 155, 242; 2002 S. 329, 390; 2003 S. 250; 2004 S. 155; 2005 S. 66, 193, 230, 254, 567; 2006 S. 131; 2007 S. 361; 2008 S. 92, 363, 416; 2009 S. 44

Aufgaben und  
Wirkungsziele

## § 10

<sup>1</sup> Die Volksschule legt die Basis für das von gegenseitiger Achtung geprägte Zusammenleben. Sie fördert die geistigen, emotionalen und körperlichen Fähigkeiten und Begabungen jedes einzelnen Kindes, unabhängig von seinem sozialen, kulturellen und religiösen Hintergrund.

<sup>2</sup> Alle Schülerinnen und Schüler erhalten in der leistungsorientierten Volksschule

- a) eine fachliche und fachübergreifende Qualifikation,
- b) die Vorbereitung auf einen Platz in Gesellschaft und Berufsleben, der ihren Fähigkeiten entspricht,
- c) die Möglichkeit, sich sozial zu integrieren,
- d) eine sinnschaffende und motivierende Schulzeit,
- e) die Fähigkeit zu lebenslangem Lernen.

## § 11

*Aufgehoben.*

## § 12 Abs. 2

<sup>2</sup> *Aufgehoben.*

## § 13 Abs. 1

<sup>1</sup> Der Lehrplan enthält die Bereiche Sprachen, Mathematik und Naturwissenschaften, Sozial- und Geisteswissenschaften (inklusive Ethik und Religionen), Musik, Kunst und Gestaltung, Bewegung und Gesundheit.

## § 13a Abs. 2

<sup>2</sup> Für den Stufen-, Typen- und Niveaugruppenwechsel gilt ein Empfehlungsverfahren. Bei fehlender Übereinstimmung zwischen der Schulpflege und den Eltern der betroffenen Schülerin oder des betroffenen Schülers können Stufen- und Typenwechsel von einer Prüfung abhängig gemacht werden.

## § 14 Abs. 1 und 3

<sup>1</sup> Die Schülerzahl der Abteilungen soll den Lehrpersonen die Förderung des einzelnen Kindes ermöglichen. Sie wird vom Regierungsrat festgelegt, darf jedoch in der Volksschule die Zahl von 25 und im Oberstufentypus mit dem leistungsschwächsten Anteil an Schülerinnen und Schülern 22 nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben eine kurzfristige Erhöhung aufgrund von Zugängen während des laufenden Schuljahrs sowie Erhöhungen durch Beschluss der Schulpflege mit Zustimmung der betroffenen Lehrpersonen, wenn dies aus didaktischen und pädagogischen Gründen angezeigt ist.

<sup>3</sup> *Aufgehoben.*

**§ 15 Abs. 2–5, Abs. 6 (neu)**

<sup>2</sup> Schülerinnen und Schüler mit disziplinarischen oder sozialen Auffälligkeiten oder mit besonderen Lernschwierigkeiten sind mit heilpädagogischer Unterstützung in Regelklassen zu fördern.

<sup>3</sup> Schülerinnen und Schüler, die infolge ihrer Anderssprachigkeit dem ordentlichen Unterricht nicht zu folgen vermögen und für die keine andere Massnahme angezeigt ist, sind mit geeigneter Unterstützung in Regelklassen zu fördern.

<sup>4</sup> Schülerinnen und Schüler mit besonderen Begabungen, die durch den ordentlichen Unterricht nicht genügend gefördert werden können und für die das Überspringen von Klassen nicht angezeigt ist, können in der Regelklasse mit geeigneter Unterstützung gefördert werden.

<sup>5</sup> Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen oder erheblichen sozialen Beeinträchtigungen, für die der Besuch des Unterrichts mit geeigneter Unterstützung möglich und vertretbar ist, sind in Regelklassen zu fördern.

<sup>6</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten, insbesondere die Ressourcenzuteilung und die Modalitäten der Unterstützung.

**§ 15a (neu)**

<sup>1</sup> Der Regierungsrat kann Gemeinden oder Gemeindeverbänden die Führung von Integrationskursen und Integrationsklassen gestatten, um anderssprachige Kinder und Jugendliche einzugliedern, die noch nicht in Regelklassen unterrichtet werden können.

Kommunale und regionale Integrationskurse und Integrationsklassen; Spezialklassen

<sup>2</sup> Er kann Gemeinden oder Gemeindeverbänden die Führung von Spezialklassen gestatten, soweit Kinder und Jugendliche mit disziplinarischen oder sozialen Auffälligkeiten oder mit besonderen Lernschwierigkeiten nicht in Regelklassen unterrichtet werden können.

<sup>3</sup> Die Zuteilung in einen Integrationskurs, eine Integrationsklasse oder eine Spezialklasse ist eine vorübergehende Massnahme für Schülerinnen und Schüler, welche die Regelklasse kurzfristig nicht zu tragen vermag. Schülerinnen und Schüler eines Integrationskurses oder einer Integrationsklasse sind spätestens nach einem Jahr in die Regelklasse zu integrieren. Schülerinnen und Schüler einer Spezialklasse sind spätestens nach einem Jahr zu beurteilen und nach zwei Jahren wieder in die Regelklasse zu integrieren oder einer Sonderschulung zuzuweisen.

**§ 19**

<sup>1</sup> Die Dauer der Primarschule beträgt einschliesslich der Eingangsstufe 8 Jahre.

Dauer

<sup>2</sup> Schülerinnen und Schüler, die das Bildungsziel früher erreichen, können die Primarschule schneller durchlaufen.

**§ 20**

- Schulführung
- <sup>1</sup> Der Unterricht einer Abteilung der Mittelstufe wird in der Regel von mehreren Lehrpersonen erteilt. Die Schulleitung kann das Unterrichten im Team und die Bildung von flexiblen Lerngruppen gestatten oder anordnen.
  - <sup>2</sup> Die Schulpflege entscheidet, ob in ein- oder mehrklassigen oder in altersgemischt geführten Abteilungen unterrichtet wird.
  - <sup>3</sup> Lehren, Lernen und Durchlaufen der Primarschule richten sich nach der Sach-, Selbst- und Sozialkompetenz der Schülerinnen und Schüler.

**§ 21**

- Dauer
- <sup>1</sup> Die Dauer der Oberstufe beträgt 3 Jahre.
  - <sup>2</sup> Schülerinnen und Schüler, die das Bildungsziel früher erreichen, können die Oberstufe schneller durchlaufen.

**§ 21a (neu)**

- Schulführung
- <sup>1</sup> Der Unterricht wird in Abteilungen und in Niveaugruppen geführt.
  - <sup>2</sup> Die Schulpflege sorgt für zahlenmässig ausgewogene Schultypen, Abteilungen und Niveaugruppen. Der Regierungsrat kann Richtgrössen festlegen, wenn diese nicht gesetzlich geregelt sind.

**§ 22 Abs. 2 und 3**

- <sup>2</sup> Ein Oberstufenzentrum umfasst alle Schultypen der Oberstufe sowie mindestens 220 Schülerinnen und Schüler. Der Regierungsrat kann Ausnahmen beschliessen, insbesondere wenn die Rahmenbedingungen mittelfristig gesichert sind.
- <sup>3</sup> *Aufgehoben.*

**§ 23**

*Aufgehoben.*

**§ 23a (neu)**

- Gliederung
- Die Sekundarschule gliedert sich in drei Typen.

**§ 25**

- Sekundarschule  
A
- <sup>1</sup> Die Sekundarschule A bereitet Schülerinnen und Schüler auf der Basis von Anforderungsprofilen vornehmlich auf eine berufliche Grundbildung mit Basis- beziehungsweise Grundanforderungen vor.
  - <sup>2</sup> Die Leistungsanforderungen für den Eintritt in die Sekundarschule mit allgemeinen Anforderungen, Sekundarschule A, sind so festzulegen, dass sie den schulischen Fähigkeiten von rund 40 % der Schülerinnen und Schüler der Primarstufe angemessen sind.

## § 26

<sup>1</sup> Die Sekundarschule E bereitet Schülerinnen und Schüler auf der Basis von Anforderungsprofilen vornehmlich auf eine berufliche Grundbildung mit erweiterten Anforderungen mit oder ohne Berufsmaturität, auf eine Fachmittelschule mit oder ohne Maturität oder auf das Gymnasium vor. Sekundarschule E

<sup>2</sup> Die Leistungsanforderungen für den Eintritt in die Sekundarschule mit erweiterten Anforderungen, Sekundarschule E, sind so festzulegen, dass sie den schulischen Fähigkeiten von rund 30 % der Schülerinnen und Schüler der Primarstufe angemessen sind.

## § 26a (neu)

<sup>1</sup> Die Sekundarschule P bereitet Schülerinnen und Schüler auf der Basis von Anforderungsprofilen vornehmlich auf das Gymnasium vor. Sekundarschule P

<sup>2</sup> Die Leistungsanforderungen für den Eintritt in die Sekundarschule mit progymnasialen Anforderungen, Sekundarschule P, sind so festzulegen, dass sie den schulischen Fähigkeiten von rund 30 % der Schülerinnen und Schüler aus der Primarstufe angemessen sind.

## § 27

<sup>1</sup> Einzelne Fächer an den Sekundarschulen A, E und P werden in typenübergreifenden Niveaugruppen auf den Anforderungsstufen a (allgemein), e (erweitert) und p (progymnasial) unterrichtet. Niveaugruppen

<sup>2</sup> Der Regierungsrat legt diese Fächer in einer Verordnung fest. Er kann den Schulpflegern die Kompetenz einräumen, ein zusätzliches Fach in Niveaugruppen zu führen.

## § 27a

*Aufgehoben.*

## § 28 Abs. 4

<sup>4</sup> *Aufgehoben.*

## § 29 Marginalie und Abs. 3

<sup>3</sup> Für Schülerinnen und Schüler, die trotz Behinderung oder erheblicher sozialer oder gesundheitlicher Beeinträchtigung in Regelklassen gefördert werden, stehen Beratungs- und Unterstützungsangebote zur Verfügung. Angebote

## § 30

Die Mittelschulen führen zur Hochschulreife oder schliessen mit einem eidgenössischen beziehungsweise kantonalen Fähigkeitsausweis ab.

Hochbegabten-  
förderung

**§ 31a (neu)**

Für sehr leistungsfähige und leistungswillige Schülerinnen und Schüler werden besondere Angebote geführt.

**§ 32**

Die Mittelschulen und die Sonderkurse stehen allen Schülerinnen und Schülern offen, die sich über die nötige Vorbildung ausweisen und den Anforderungen genügen.

**§ 52 Abs. 3**

<sup>3</sup> Gemeinden und Gemeindeverbände, die eine Volksschule oder eine Sonderschule führen, sind im Rahmen der zulässigen Schülerzahlen der Abteilungen verpflichtet, Kinder aus anderen Gemeinden, in denen keine solchen Schulen bestehen, unter den gleichen Voraussetzungen aufzunehmen wie Kinder mit Aufenthalt in der Gemeinde selbst.

**§ 56a**

*Aufgehoben.*

**§ 57a**

Für die Koordination zwischen den Gemeinden bei der Führung von kommunalen und regionalen Integrationskursen und Integrationsklassen sowie von Spezialklassen gemäss § 15a und von Sonderschulen gilt sinngemäss § 57.

**§ 67a**

*Aufgehoben.*

**§ 73**

<sup>1</sup> Die Schulpflege trifft alle Laufbahnentscheide, wenn sich die Inhaber der elterlichen Sorge der Beurteilung der beteiligten Lehrpersonen nicht anschliessen können.

<sup>2</sup> Die Schulpflege entscheidet über die integrative Schulung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen oder erheblichen sozialen Beeinträchtigungen in Regelklassen und über die Sonderschulung.

<sup>2bis</sup> Liegt beim Übertritt von einer staatlich anerkannten Privatschule in die öffentliche Schule eine entsprechende Empfehlung vor, wird die Schülerin oder der Schüler ohne weiteren Entscheid der Schulpflege aufgenommen.

<sup>3</sup> *Aufgehoben.*

<sup>4</sup> *Aufgehoben.*

**§ 89 Abs. 1**

<sup>1</sup> *Aufgehoben.*

**§ 90e (neu)**

<sup>1</sup> Schülerinnen und Schüler, die am 31. Juli 2011 mindestens ein Jahr an der Oberstufe absolviert haben, beenden diese nach bisherigem Recht, wenn sie diese ohne Repetition oder Typenwechsel durchlaufen. Einführung der harmonisierten Schulstrukturen

<sup>2</sup> Der Regierungsrat verkürzt die Dauer der Primarschule gemäss § 19 Abs. 1 um zwei Jahre, wenn die Einführung der Eingangsstufe auf kantonaler Ebene abgelehnt wird.

**§ 90h (neu)**

Der Kanton entschädigt Gemeinden, die im Hinblick auf die Harmonisierung der Schulstrukturen auf geplante Schulbauten verzichten, 80 % ihrer ausgewiesenen, aufgrund der mit der Harmonisierung veränderten Verhältnisse nicht mehr nutzbaren Planungsaufwendungen. Leistungen des Kantons an die Schulausgaben für Oberstufenzentren

**II.**

Keine Fremdänderungen.

**III.**

Keine Fremdaufhebungen.

**IV.**

Diese Änderung ist nach Annahme durch das Volk in der Gesetzessammlung zu publizieren. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Aarau, 13. Januar 2009

Präsident des Grossen Rats  
MARKWALDER

Protokollführer  
i.V. OMMERLI



**Schulgesetz  
(Tagesstrukturen)**

**Änderung vom 13. Januar 2009**

Sehr geehrte Damen und Herren  
Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Der Grosse Rat des Kantons Aargau hat am 13. Januar 2009 die Änderung des Schulgesetzes zur Einführung der Tagesstrukturen mit 92 zu 42 Stimmen gutgeheissen.

Zur Vorlage 6 (Tagesstrukturen) wurde vom Grossen Rat mit 116 Stimmen das Behördenreferendum gemäss § 62 Abs. 1 lit. b der Kantonsverfassung ergriffen.

Der Regierungsrat und der Grosse Rat empfehlen Ihnen die Vorlage 6 (Tagesstrukturen) zur Annahme.



**Änderung des Schulgesetzes**

Die Gemeinden beziehungsweise Gemeindeverbände, die nicht bereits Tagesstrukturen führen, sorgen dafür, dass diese nachfragegerecht eingeführt werden. Tagesstrukturen werden koordiniert mit der Schule geführt und bieten den Kindern und Jugendlichen ein altersgerechtes Förder- und Betreuungsangebot nach pädagogischen Grundsätzen. Dieses dient, analog der Betreuung in der Familie, der Stärkung der Selbst-, Sozial- und Sachkompetenzen ausserhalb der Lehrplanziele. Tagesstrukturen werden nach denselben pädagogischen Grundsätzen und Werten geführt wie die Volksschule.

Die Tagesstrukturen stehen allen schulpflichtigen Kindern der Gemeinde offen, auch solchen, die in der Gemeinde eine Privatschule besuchen oder privat geschult werden.

## Schulgesetz (Tagesstrukturen)

Der Besuch der Tagesstrukturen ist freiwillig. Im Rahmen von Kinderschutzmassnahmen kann jedoch die Vormundschaftsbehörde den Besuch der Tagesstrukturen verfügen.

Die Gemeinde kann öffentliche oder private Körperschaften, natürliche Personen und bei kleiner Nachfrage Tagesfamilien beauftragen, Tagesstrukturen zu führen.

Die Eckwerte für die Organisation, die Öffnungszeiten und den Betrieb der Tagesstrukturen legt der Grosse Rat in einem Dekret fest.

### Zur Einführung der Tagesstrukturen

Die Gemeinden sorgen ab dem Schuljahr 2011/12 für eine Betreuung am Vormittag vor Schulbeginn und einen Mittagstisch. Spätestens ab dem Schuljahr 2016/17 sollen zusätzlich eine Nachmittags- und Spätnachmittagsbetreuung nach Schullende geführt werden.

Für den Betrieb der Tagesstrukturen mit Nachmittags- und Spätnachmittagsbetreuung ist pro angebotenen Platz und Tag mit Vollkosten von 60 bis 70 Franken zu rechnen.

Die Kosten für die Tagesstrukturen werden von der Gemeinde gedeckt. Diese kann von den Eltern einen Beitrag verlangen, der einkommensabhängig und höchstens kostendeckend ist.

### Die Vorteile der Tagesstrukturen

Tagesstrukturen erfüllen ein Bedürfnis der heutigen Gesellschaft. Im Kanton Aargau möchten rund 60 Prozent aller Eltern mit schulpflichtigen Kindern zwei Mal pro Woche den Mittagstisch und die Nachmittagsbetreuung nutzen können. Tagesstrukturen sind eine pädagogische Investition: Kinder, die – egal ob zu Hause oder in Tagesstrukturen – gut gepflegt

## Schulgesetz (Tagesstrukturen)

sind, in den Randstunden nach pädagogischen Grundsätzen betreut werden und Hilfe bei der Erledigung der Hausaufgaben erhalten, erreichen ihre schulischen Ziele besser. Tagesstrukturen unterstützen die Lehrpersonen in ihrem Bildungsauftrag. Die Nutzung der Tagesstrukturen ist für die Eltern freiwillig. Alle bereits bestehenden Einrichtungen sollen, wenn die Gemeinden dies so wünschen, weitergeführt werden können. Behauptungen, damit würde in die Betreuungsautonomie der Eltern eingegriffen und dies sei der erste Schritt dazu, Kinder bereits im frühesten Alter und in den Ferien zu betreuen, entbehren jeglicher Grundlage.

### \_\_\_\_\_ Argumente der Minderheit im Grossen Rat zur Vorlage 6 (Tagesstrukturen)

Die pädagogische Förderung und Betreuung in den Tagesstrukturen dürfe nicht die Vertiefung oder Vorwegnahme des Schulstoffs beinhalten, sondern müsse sich auf die Hilfestellung bei der Erledigung der Hausaufgaben beschränken. Es wurde befürchtet, dass die Gemeinden durch die finanzielle Investition in Aufbau und Betrieb der Tagesstrukturen erheblich belastet würden, da es nicht absehbar sei, in welchem Ausmass Tagesstrukturen zu einer vermehrten Erwerbstätigkeit von Eltern und dadurch zu höheren Steuereinnahmen führten.

## Die Vertreterin des Behördenreferendums macht geltend

«Mit der Vorlage ‹Tagesstrukturen› sollen die Gemeinden gezwungen werden, flächendeckend nach pädagogischen Grundsätzen geführte Förder- und Betreuungsangebote von 7.00–18.00 Uhr anzubieten.

Tagesstrukturen sind für Kinder wichtig. Im Idealfall werden diese den Kindern durch die Familie geboten. Für Ergänzungen und für Familienformen, die dies nicht zulassen, sind Gemeinschaftslösungen auf Gemeindeebene zu finden. Dies funktioniert bereits heute in vielen Gemeinden mit unterschiedlichen, bedarfsgerechten Angeboten. Diese können je nach Bedürfnis auch noch ausgebaut werden. Hingegen sollen diese Strukturen nicht mit staatlichen Vorgaben verordnet werden.

Mit dem Förderungsangebot verkämen die verordneten Tagesstrukturen früher oder später zu einem schulähnlichen Betrieb. Kinder, die daran nicht teilnehmen, würden schulisch benachteiligt und würden in den Klassen auch sozial zu Aussenseitern. Dadurch kämen traditionelle Familien unter Druck, auch ihre Kinder betreuen zu lassen. Bereits laufen auch Bestrebungen, dass der Staat die Kinder bereits ab dem zweiten Altersjahr und während den Ferien betreut. Das Endprodukt wäre somit ein staatlicher Erziehungsapparat, welcher die Kinder nach staatlichen Vorgaben erzieht. Dies kann nicht im Sinne einer eigenverantwortlichen Gesellschaft sein.

Die SVP-Fraktion empfiehlt, die Vorlage zur Schulgesetzänderung über die Tagesstrukturen abzulehnen.»

## Schulgesetz

## Tagesstrukturen

### Änderung vom 13. Januar 2009

---

*Der Grosse Rat des Kantons Aargau*

*beschliesst:*

#### **I.**

Das Schulgesetz vom 17. März 1981<sup>1)</sup> wird wie folgt geändert:

#### **§ 7 Abs. 4 und 5**

<sup>4</sup> *Aufgehoben.*

<sup>5</sup> Der Regierungsrat legt den Rahmen für den Unterricht in Blockzeiten fest. Dabei berücksichtigt er die Bedürfnisse der Kinder und der Familien.

#### **§ 7a (neu)**

<sup>1</sup> Die Gemeinden und Gemeindeverbände stellen bedarfsgerecht, koordiniert mit der Schule, ausserhalb der Unterrichtszeiten einen Mittagstisch sowie ein Förder- und Betreuungsangebot sicher, das nach pädagogischen Grundsätzen geführt wird. Anstelle der Bereitstellung von Tagesstrukturen können sie Tagesschulen führen. Die Minimalanforderungen an das Förder- und Betreuungsangebot werden vom Grossen Rat geregelt.

Tagesstrukturen  
und Tagesschulen

<sup>2</sup> Der Besuch dieser Tagesstrukturen und von Tagesschulen ist freiwillig. Vorbehalten bleiben entsprechende Anordnungen durch die Vormundschaftsbehörde im Rahmen von Kinderschutzmassnahmen.

<sup>3</sup> Der Grosse Rat legt die Anzahl Kinder im Verhältnis zu Betreuungspersonen und die Mindestanforderungen für das Betreuungspersonal fest. Er kann weitere Qualitätsanforderungen an die Tagesstrukturen und Tagesschulen aufstellen.

---

SAR 401.100

<sup>1)</sup> AGS Bd. 10 S. 529; Bd. 11 S. 335; Bd. 12 S. 524; Bd. 14 S. 189; 1995 S. 142; 1997 S. 283; 1998 S. 175, 191; 1999 S. 119; 2000 S. 89, 111, 155, 242; 2002 S. 329, 390; 2003 S. 250; 2004 S. 155; 2005 S. 66, 193, 230, 254, 567; 2006 S. 131; 2007 S. 361; 2008 S. 92, 363, 416; 2009 S. 44

**§ 17**

Besondere  
Einrichtungen

<sup>1</sup> Über den lehrplanmässigen Unterricht hinaus können die Gemeinden für den Instrumental- und Gesangsunterricht besondere Einrichtungen führen.

<sup>2</sup> Sie können die Führung solcher Angebote (Instrumental- und Gesangsunterricht) und von Tagesstrukturen (Mittagstisch, Betreuung, Aufgabenunterstützung) mittels Leistungsvereinbarungen öffentlichen oder privaten Körperschaften oder natürlichen Personen übertragen.

**§ 53 Marginalie, Abs. 1<sup>bis</sup> (neu)**

Infrastruktur

<sup>1bis</sup> Sie beschaffen und unterhalten die für die Tagesstrukturen erforderlichen Einrichtungen.

**§ 54**

*Aufgehoben.*

**§ 55**

*Aufgehoben.*

**§ 58b**

Instrumental-  
unterricht, Tages-  
strukturangebote,  
Therapien und  
Schuldienste

Schulpflichtige Kinder, die ihren Wohnsitz im Kanton Aargau haben und eine Privatschule besuchen oder privat geschult werden, haben zu den gleichen Bedingungen Zugang zum Instrumentalunterricht und zu den Tagesstrukturangeboten sowie zu den Therapien und Schuldiensten wie die Kinder an den öffentlichen Schulen.

**§ 68a**

Tagesstrukturen  
und Tagesschulen

<sup>1</sup> Für die Kosten von Tagesstrukturen und Tagesschulen, wie Verpflegung, unterrichtsunabhängige Betreuung und Förderung sowie Infrastruktur, können die Schulträger von den Inhabern der elterlichen Sorge Beiträge verlangen. Diese dürfen höchstens kostendeckend sein.

<sup>2</sup> Der Grosse Rat legt die Grundsätze für die Tarifgestaltung unter Berücksichtigung sozialer Aspekte fest.

**§ 90f (neu)**

Einführung der  
Tagesstrukturen

<sup>1</sup> Die Tagesstrukturen sind spätestens auf Beginn des Schuljahrs 2011/2012 so zu garantieren, dass bei Bedarf mindestens eine Frühbetreuung ab 07.00 Uhr und ein Mittagstisch sicher gestellt sind.

<sup>2</sup> Der Vollausbau der Tagesstrukturen gemäss § 7a Abs. 1 hat spätestens auf Beginn des Schuljahrs 2016/2017 zu erfolgen.

## **II.**

Das Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG) vom 6. März 2001<sup>1)</sup> wird wie folgt geändert:

### **§ 39**

Die Gemeinde kann, soweit möglich in Zusammenarbeit mit Privaten und anderen Gemeinden, für eine bedarfsgerechte Bereitstellung von vorschulischen und ausserschulischen Einrichtungen der familienergänzenden Kinderbetreuung, wie zum Beispiel Tagespflegeplätze, Kinderkrippen und Betreuungsplätze, während der Schulferien sorgen. Sie regelt die Kostenbeteiligung der Benützenden unter Berücksichtigung sozialer Aspekte.

## **III.**

Keine Fremdaufhebungen.

## **IV.**

Die Änderungen unter Ziff. I. und II. sind nach Annahme durch das Volk in der Gesetzessammlung zu publizieren. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Aarau, 13. Januar 2009

Präsident des Grossen Rats  
MARKWALDER

Protokollführer  
i.V. OMMERLI

---

<sup>1)</sup> AGS 2002 S. 254, 392; 2003 S. 290; 2004 S. 189; 2006 S. 117, 133, 148, 332; 2007 S. 329, 356; 2008 S. 373, 419 (SAR 851.200)





**Schulgesetz  
(Lektionenzuteilung mit Sozialindex)**

**Änderung vom 13. Januar 2009**

Sehr geehrte Damen und Herren  
Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Der Grosse Rat des Kantons Aargau hat am 13. Januar 2009 die Änderung des Schulgesetzes zur Einführung der Lektionenzuteilung mit Sozialindex mit 94 zu 42 Stimmen gutgeheissen.

Zur Vorlage 7 (Lektionenzuteilung mit Sozialindex) wurde vom Grossen Rat mit 103 Stimmen das Behördenreferendum gemäss § 62 Abs. 1 lit. b der Kantonsverfassung ergriffen.

Der Regierungsrat und der Grosse Rat empfehlen Ihnen die Vorlage 7 (Lektionenzuteilung mit Sozialindex) zur Annahme.

**Änderung des Schulgesetzes**

Die Lektionen für den Regelunterricht werden den Schulen auf der Basis der Schülerzahl pauschal zugeteilt. Diese Lektionenguthaben der Schule werden mit dem Sozialindex der Wohngemeinden der Schülerinnen und Schüler multipliziert.

Der Sozialindex steht als Kenngrösse für das soziale Umfeld der Schule. Er setzt sich aus statistisch erhobenen und erhärteten Kennzahlen zusammen, die der Grosse Rat in einem Dekret festlegt. Der Sozialindex soll alle drei Jahre erhoben werden. Unbelastete Gemeinden haben den Sozialindex 1,0. Diese Schulen erhalten keine zusätzlichen Lektionen. Schulen in Gemeinden mit schwierigerem sozialem Umfeld haben einen Sozialindex von bis zu 1,4 und erhalten bis zu 40 Prozent mehr Lektionen. Die zusätzlichen Lektionen sollen zur Vertiefung von Schulfächern verwendet werden oder zum Beispiel zur

## Schulgesetz (Lektionenzuteilung mit Sozialindex)

Förderung der persönlichen Kompetenzen, die für eine erfolgreiche Lehrstellensuche notwendig sind.

Der Regierungsrat legt die Richtlinien der Berechnung, Zuteilung und Verwendung der zusätzlichen Lektionen fest.

### Zur Einreichung der Lektionenzuteilung mit Sozialindex

Die Lektionenzuteilung und der Sozialindex werden zusammen mit den neuen Schulstufen ab dem Schuljahr 2011/12 gestaffelt eingeführt. Der Kanton kommt für den Aufwand des Sozialindex auf, der mit dem jährlichen Aufgaben- und Finanzplan vom Grossen Rat beschlossen wird. Im ersten Jahr sind dafür 20 Mio. Franken eingeplant, ab Schuljahr 2015/16 sollen es 80 Mio. Franken jährlich sein.

### Die Vorteile der Lektionenzuteilung mit Sozialindex

An Schulen von Gemeinden mit schwierigen Rahmenbedingungen ist jedes Kind in der Erreichung seiner Bildungsziele benachteiligt. Mit den zusätzlichen Lektionen des Sozialindex können die Unterschiede in der Unterrichtssituation ausgeglichen werden. Die Bildungsbedürfnisse der einzelnen Schüler können optimal bedient werden. Die damit realisierte Förderung erhöht die Chancengerechtigkeit.

### Argumente der Minderheit im Grossen Rat zur Vorlage 7 (Lektionenzuteilung mit Sozialindex)

Der für den Sozialindex maximal vorgesehene Betrag von 80 Mio. Franken wurde als sehr hoch erachtet, ebenso die Spannweite des Sozialindex, die zu einem Plus an Lektionen von 40 Prozent führt. Es wurde in Frage gestellt, ob die sehr belasteten Schulen diese zusätzlichen Lektionen gesamthaft nutzen und das dafür nötige Lehrpersonal rekrutieren können.

## Die Vertreterin des Behördenreferendums macht geltend

«Die vorgeschlagene ‹Lektionenzuteilung mit Sozialindex› sieht vor, dass strukturell (Ausländeranteil, höherer Anteil Mieter statt Hausbesitzer, grosse Zu- und Wegzüge) benachteiligte Gemeinden bis zu 40 % mehr Ressourcen für den Schulbetrieb erhalten als solche mit ‹vorteilhaften› Strukturen.

Auch die SVP ist dafür, dass Gemeinden mit besonders belasteten Situationen mehr Ressourcen für ihre Schulen zugeteilt erhalten. Allerdings ist auf einen Mechanismus zu verzichten, der zu einem indirekten Lastenausgleich führt. Er führt zu falschen Anreizen. Ausserdem ist das Gesamtsystem der Lastenausgleichszahlungen nicht mehr kontrollierbar. Der neue Index birgt die Gefahr, in schulfremden Gebieten, beispielsweise auf dem Immobilienmarkt, eine ungewollte Wirkung zu entfalten. Die SVP schlägt anstelle des komplizierten Sozialindex eine Erhöhung des Lektionenpools nach dem Kriterium der Fremdsprachigenquote bezogen auf Haushalte mit Schülerinnen und Schülern vor. Zusätzlich könnten separate Schulklassen geführt werden, welche in erster Linie dazu dienen die fehlende Sprachkompetenz auf ein genügendes Niveau anzuheben, welches den Kindern erlaubt, möglichst bald in der Regelklasse am Unterricht teilzunehmen. Durch eine Ablehnung der Schulgesetzänderung wird der Weg frei für eine neue und bessere Lösung.

Die SVP-Fraktion empfiehlt, die Vorlage zur Schulgesetzänderung über die Lektionenzuteilung mit Sozialindex abzulehnen.»

## Schulgesetz

Lektionenzuteilung mit Sozialindex

### Änderung vom 13. Januar 2009

---

*Der Grosse Rat des Kantons Aargau*

*beschliesst:*

#### **I.**

Das Schulgesetz vom 17. März 1981<sup>1)</sup> wird wie folgt geändert:

#### **§ 14**

Die Schülerzahl der Abteilungen soll den Lehrpersonen die Förderung des einzelnen Kindes ermöglichen. Sie wird vom Regierungsrat festgelegt, darf jedoch in der Volksschule die Zahl von 25 und im Oberstufentypus mit dem leistungsschwächsten Anteil an Schülerinnen und Schülern 22 nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben eine kurzfristige Erhöhung aufgrund von Zugängen während des laufenden Schuljahrs sowie Erhöhungen durch Beschluss der Schulpflege mit Zustimmung der betroffenen Lehrpersonen, wenn dies aus didaktischen und pädagogischen Gründen angezeigt ist.

---

SAR 401.100

<sup>1)</sup> AGS Bd. 10 S. 529; Bd. 11 S. 335; Bd. 12 S. 524; Bd. 14 S. 189; 1995 S. 142; 1997 S. 283; 1998 S. 175, 191; 1999 S. 119; 2000 S. 89, 111, 155, 242; 2002 S. 329, 390; 2003 S. 250; 2004 S. 155; 2005 S. 66, 193, 230, 254, 567; 2006 S. 131; 2007 S. 361; 2008 S. 92, 363, 416; 2009 S. 44

Lektionen-  
zuteilung

### § 14a (neu)

<sup>1</sup> Das Departement Bildung, Kultur und Sport teilt den Schulträgern die Lektionen für den Unterricht an den Volksschulen aufgrund der Anzahl Schülerinnen und Schüler, der Stundentafeln und des jeweiligen Sozialindex der Gemeinden pauschal zu. Es teilt Gemeinden auf Gesuch hin zusätzliche Lektionen zu, wenn dies für eine pädagogisch sinnvolle und wirtschaftlich effiziente Schulorganisation angezeigt ist, namentlich für Abteilungen mit kritischer Schülerzahlgrösse.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat legt für altersgemischte und mehrklassige Abteilungen die Zuteilung zusätzlicher Lektionen fest.

<sup>3</sup> Der Sozialindex der Gemeinden basiert auf Kennzahlen, die das soziale Umfeld der Schülerinnen und Schüler beschreiben. Er liegt zwischen 1,0 für wenig belastete Gemeinden und 1,4 für stark belastete Gemeinden.

<sup>4</sup> Der Grosse Rat legt die dem Sozialindex zugrunde liegenden Kennzahlen fest.

<sup>5</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten für Berechnung, Zuteilung und Verwendung der Lektionen.

<sup>6</sup> Die Berichterstattung zur Wirkung der durch den Sozialindex generierten Ressourcen erfolgt im Rahmen der Aufgaben- und Finanzplanung.

Zuständigkeiten

### § 29a Marginalie und Abs. 1, Abs. 3 (neu)

<sup>1</sup> Die Gemeinden bieten den Sprachheilunterricht an.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat legt das Angebot und die Modalitäten der besonderen Förder- und Stützmassnahmen mittels kantonaler Planung fest.

### § 56a

*Aufgehoben.*

### § 57b (neu)

Zusammenarbeit

<sup>1</sup> Ist bei der Bildung von Abteilungen, beim Wahlfachangebot oder bei der Begabtenförderung ein lehrplangerechter und wirtschaftlicher Schulbetrieb nicht mehr gewährleistet, arbeiten die Gemeinden im Hinblick auf eine Optimierung ihrer Ressourcen zusammen.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat legt bei fehlender Einigung, nach Anhörung der betroffenen Gemeinden, Art und Umfang der Zusammenarbeit fest.

### § 81

*Aufgehoben.*

**§ 90g (neu)**

<sup>1</sup> Die Einführung der Lektionenzuteilung mit Sozialindex erfolgt gestaffelt über fünf Jahre in vier Stufen. Einführung der Lektionenzuteilung mit Sozialindex

<sup>2</sup> Die Lektionenzuteilung mit Sozialindex wird unter Vorbehalt der Annahme der neuen Strukturen nur bezüglich Stufen, Typen, Klassen und Abteilungen gewährt, die nach neuem Recht geführt werden.

**II.**

Keine Fremdänderungen.

**III.**

Keine Fremdaufhebungen.

**IV.**

Diese Änderung ist nach Annahme durch das Volk in der Gesetzessammlung zu publizieren. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Aarau, 13. Januar 2009

Präsident des Grossen Rats  
MARKWALDER

Protokollführer  
i.V. OMMERLI

### Schlussbemerkungen zu den Reformen der Volksschule

#### \_\_\_\_\_ Konsequenzen einer Ablehnung von Vorlagen

Bei Ablehnung der Vorlagen 3 (Verfassungsänderung) und 4 (Eingangsstufe) und gleichzeitiger Annahme der Vorlage 5 (Harmonisierung der Schulstrukturen) wird der Kindergarten beibehalten. Die Primarschule wird um ein Jahr verlängert, die Oberstufe angepasst. Die Kinder und Jugendlichen der Einschulungs- und Kleinklassen werden in den Regelklassen integriert. In besonderen Fällen können Spezialklassen gestützt auf § 15a (neu) Schulgesetz geführt werden. Zur Erfüllung der Vorgaben der Harmonisierung müsste der Kindergarten, was die Möglichkeiten zum Erwerb von schulischen und sozialen Kompetenzen anbelangt, angepasst werden.

Bei Annahme der Vorlagen 3 (Verfassungsänderung) und 4 (Eingangsstufe) und gleichzeitiger Ablehnung der Vorlage 5 (Harmonisierung der Schulstrukturen) wird die Eingangsstufe eingeführt, die Primarschule um ein Jahr verlängert und die um ein Jahr verkürzte Oberstufe in der bisherigen Struktur weitergeführt. Die Kinder und Jugendlichen der Einschulungs- und Kleinklassen werden in den Regelklassen integriert. In besonderen Fällen können Spezialklassen gestützt auf § 15a (neu) Schulgesetz geführt werden.

Bei Ablehnung der Vorlage 6 (Tagesstrukturen) schert der Kanton Aargau aus den Harmonisierungsbestrebungen der Kantone aus, ein bedarfsgerechtes Angebot an Tagesstrukturen bereitzustellen.

Bei Ablehnung der Vorlage 7 (Lektionenzuteilung mit Sozialindex) erfolgt die Zuteilung der Ressourcen pro Abteilung

## Reformen der Volksschule

weiterhin direkt durch das Departement Bildung, Kultur und Sport. Der Sozialindex wird nicht angewendet.

Der Kanton Aargau erfüllt bei Ablehnung aller Vorlagen die Vorgaben des Bildungsrahmenartikels Art. 62 Abs. 4 Bundesverfassung nicht. Wenn der Kanton Aargau zudem die Harmonisierungsvorgaben der Kantone ablehnt, wird ihm der Bund auf Begehren der harmonisierten Kantone vorschreiben, wie die Vorgaben des Bildungsrahmenartikels umzusetzen sind. Der Kanton Aargau nähme in diesem Fall seine Aufgabe nicht wahr, im Rahmen seiner Schulhoheit die Bundesvorgaben eigenständig umzusetzen.

Bei Ablehnung aller Vorlagen verpasst der Kanton Aargau die Gelegenheit, seiner Volksschule die nötigen Strukturen und pädagogischen Vorgaben zu geben, damit sie künftig eine gute Grundbildung für alle wird sicherstellen können. Er verhindert, dass jede Schülerin und jeder Schüler künftig ihr beziehungsweise sein Bildungspotenzial aufgrund der persönlichen Leistungswilligkeit und Leistungsfähigkeit besser ausschöpfen können, als dies heute möglich ist.

**Aargauische Volksinitiative  
«Für eine Energiepolitik mit Weitsicht»**

**Vom 13. September 2007**

Sehr geehrte Damen und Herren  
Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Der Grosse Rat des Kantons Aargau hat am 6. Januar 2009 über die Aargauische Volksinitiative «Für eine Energiepolitik mit Weitsicht» beraten und sich mit 64 zu 63 Stimmen gegen das Begehren ausgesprochen.

Der Grosse Rat empfiehlt Ihnen diese Vorlage zur Ablehnung.

---

### **Initiativbegehren**

Am 13. September 2007 reichte ein Initiativkomitee die Aargauische Volksinitiative «Für eine Energiepolitik mit Weitsicht» mit 3944 gültigen Unterschriften bei der Staatskanzlei ein. Die Initiantinnen und Initianten verlangen, dass der Kanton Aargau den Anteil an erneuerbaren Energien aus Holz/Biomasse, Biogas, Sonne, Wind und Geothermie bis spätestens 2020 verdoppelt. Die Forderung gilt für den Verbrauch von Endenergie auf dem Kantonsgebiet.

Die Initiative schreibt nicht vor, wie die Verdoppelung des Verbrauchs an erneuerbaren Energien erreicht werden soll. Im Vordergrund stehen Fördermassnahmen; das Ziel soll durch freiwillige Massnahmen erreicht werden. Auf dem Unterschriftenbogen der Initiative wird erläutert, dass Energieeffizienz finanziell attraktiv werden sollte. Genannt werden folgende Massnahmen:

## **Volksinitiative «Für eine Energiepolitik mit Weitsicht»**

- ein kantonales Förderprogramm für einheimische Energieträger (Holz/Biomasse, Biogas, Solarenergie, Windkraft und Geothermie);
- ein breites Beratungsangebot für Personen und Firmen, welche erneuerbare Energie einsetzen bzw. Energie sparen wollen;
- eine Vorbildfunktion der öffentlichen Hand bei eigenen Bauten und beim Einsatz von emissionsarmen Fahrzeugen;
- eine konsequente Förderung der MINERGIE- & MINERGIE-P-Bauweise;
- eine umweltsensible Motorfahrzeugbesteuerung;
- eine Unterstützung von Blockheizkraftwerken (Strom und Wärme), die mit erneuerbaren Energieträgern betrieben werden.

### **Ausgangslage der Initiative**

Die Volksinitiative hat die Form der allgemeinen Anregung. Sie erfordert daher im Fall einer Annahme zu ihrer Ausführung eine Änderung des kantonalen Energiegesetzes oder allenfalls der kantonalen Verfassung.

Weil keine kantonale Energiestatistik vorhanden ist, stützten sich die Initiantinnen und Initianten auf die Gesamtenergiestatistik des Bundes ab. Als Datengrundlage ist auf dem Unterschriftenbogen der Initiative eine Grafik zum Endenergieverbrauch gemäss Schweizer Gesamtenergiestatistik aus dem Jahr 2005 abgedruckt. Als Ausgangsbasis für die Verdoppelung der erneuerbaren Energien gilt somit der Energieverbrauch im Jahr 2005.

Rechnet man diese Werte pro Kopf der Bevölkerung um, muss im Kanton Aargau von 2005 bis 2020 der Anteil an erneuerbaren Energien um rund 800 Gigawattstunden (GWh) ansteigen,

damit das Ziel der Initiative erreicht wird (eine Gigawattstunde ist eine Million Kilowattstunden [kWh]). Zum Vergleich: Die Wasserkraftwerke Aarau und Bremgarten-Zufikon erzeugen je etwa 100 GWh Strom pro Jahr, eine mittlere landwirtschaftliche Biogasanlage erzeugt 0,5 GWh Strom pro Jahr.

Die Initiative verlangt, dass nur der Verbrauch der sogenannten neuen erneuerbaren Energien verdoppelt werden soll. Darunter fallen (gemäss der Energiestatistik des Bundes):

- Umgebungswärme/Erdwärme: Heizungen mit Wärmepumpen, welche Erdwärme nutzen (Energie aus Tiefenbohrungen bis ca. 200 Meter) oder Energie aus der Luft beziehen
- Geothermie: Strom- und Wärmeproduktion aus Geothermie-Kraftwerken (Tiefenbohrungen von etwa 300 bis 5000 Meter)
- Holz/Biomasse: Holzheizungen (mit Holzschnitzel, Stückgut oder Pellets); Strom- und Wärmeerzeugung in Holzkraftwerken
- Biogas: vorab Produktion von Biogas aus Bioabfällen durch Vergärungsprozesse. Das Biogas kann in Blockheizkraftwerken zur Produktion von Wärme und Strom verwendet werden
- Sonnenenergie: Warmwasser aus Kollektorenanlagen auf Hausdächern oder Strom aus Fotovoltaikanlagen, der zum Beispiel über Solarbörsen verkauft werden kann
- Windenergie: Stromproduktion aus Windkraftwerken

Die Wasserkraft als erneuerbare Energie ist aufgrund der Aufzählung der erneuerbaren Energien im Initiativtext ausgenommen.

Bis auf Geothermie-Kraftwerke werden im Kanton Aargau bereits alle aufgeführten Technologien eingesetzt. Damit die geforderte Verdoppelung des Verbrauchs erfüllt werden kann, muss die entsprechende Energiemenge zur Verfügung gestellt

werden. Dies bedingt, dass die Zahl der entsprechenden Anlagen im Kanton Aargau erhöht wird und/oder mehr neue erneuerbare Energie von ausserhalb des Kantons Aargau bezogen wird.

### **Auswirkungen der Initiative bei Annahme**

Die Förderung der Energieeffizienz und die Anwendung der neuen erneuerbaren Energien sollen mit freiwilligen Massnahmen erreicht werden, welche durch finanzielle Anreize und Förderprogramme unterstützt werden.

Weil bereits heute mit verschiedenen Massnahmen des Bundes und der Kantone die neuen erneuerbaren Energien gefördert werden, steigt deren Anteil kontinuierlich an. So unterstützt der Kanton Aargau seit einigen Jahren die Anwendung von Wärmepumpen und Holzheizungen für die Wärmeerzeugung von Gebäuden mit grossem Erfolg. Insbesondere die Nutzung der Erdwärme mit Wärmepumpen und Fernheizungen mit Holzschnitzelanlagen sind heute weit verbreitet. Aber auch die im Jahr 2008 vom Bund eingeführte kostendeckende Einspeisevergütung für Strom aus Anlagen aus neuen erneuerbaren Energien (Sonne, Wind, Biomasse) führt zu einer zunehmenden Verbreitung dieser Energieanwendungen.

Aus heutiger Beurteilung können mit den bereits eingeleiteten oder geplanten Fördermassnahmen bis 2020 rund 650 bis 750 GWh mehr Energie aus neuer erneuerbarer Produktion erzielt werden. Um das Ziel von rund 800 GWh zu erfüllen, sind deshalb zusätzliche Massnahmen notwendig, die noch ca. 50 bis 150 GWh Energie erbringen.

Im Kanton Aargau sind genügend Potenziale und die technischen Voraussetzungen vorhanden, um das Ziel der Initiati-

ve mit vertretbarem Aufwand zu erreichen. Um feststellen zu können, ob das Ziel erreicht wird, muss für den Kanton Aargau eine Energiestatistik aufgebaut werden. Der Aufbau einer Energiestatistik ist im Planungsbericht energieAARGAU vorgesehen und war in den Beratungen der Initiative im Grossen Rat unbestritten.

---

### **Orientierung der Initiative an der kantonalen Energiestrategie**

Die kantonale Energiestrategie ist im Planungsbericht energieAARGAU dargelegt, den der Grosse Rat im Juni 2006 genehmigte. Als zentrale Zielsetzungen gelten die Reduktion des Energieverbrauchs im Sinne der Vision «2000 Watt-Gesellschaft», die Reduktion des CO<sub>2</sub>-Ausstosses, die Erhöhung der Energieeffizienz und die Sicherung der Energieversorgung durch preiswerte Energie.

Die Zielsetzung der Initiative entspricht also der kantonalen Energiestrategie energieAARGAU. Sie legt ergänzend dazu ein quantitatives und zeitliches Ziel fest, nämlich die Verdoppelung des Verbrauchs von neuen erneuerbaren Energien auf dem Kantonsgebiet bis 2020. In der Energie- und Klimapolitik ist es üblich, solche Ziele festzulegen, so z.B. im CO<sub>2</sub>-Gesetz und im Energiegesetz des Bundes. Die Forderung der Initiative ist realistisch und mit wirksamen Massnahmen umsetzbar. Sie zeigt, dass die neuen erneuerbaren Energien in Zukunft einen steigenden Beitrag an die künftige Energieversorgung und die Versorgungssicherheit der Schweiz leisten können. Sie zeigt aber auch, dass selbst eine Verdoppelung des Verbrauchs an neuen erneuerbaren Energien nur zu einem Teil genügen wird, um die sichere und preiswerte Energieversorgung im Kanton zu gewährleisten. Damit wird auch die kantonale Energiestrategie bestätigt, wonach sich die künftige Versorgungssicherheit auf den Ausbau der erneuerbaren Energien, auf die Erhöhung der

Energieeffizienz und auf den Bau neuer Kraftwerke abstützen wird.

### **Zeitliche und finanzielle Umsetzung der Initiative bei Annahme**

Die Initiative macht keine Angaben über die Finanzierung der zur Umsetzung notwendigen Massnahmen. Der Grosse Rat hat bei der Budgetierung somit einen Entscheidungsspielraum. Weil die Volksinitiative eine Anpassung der Rechtsgrundlagen erfordert, können Massnahmen, die eine gesetzliche Grundlage erfordern, erst ab dem Jahr 2011 eingeleitet werden. Die Kosten für die Umsetzung der Initiative sind somit auf die Zeit 2011–2020 begrenzt. In den ersten Jahren können die Kosten mit durchschnittlich 10 Mio. Franken pro Jahr beziffert werden. Mit diesen Mitteln wird ein Mehrfaches an Investitionen in verschiedenen Bereichen, insbesondere auch im Gebäudebereich, ausgelöst. Die Auswirkungen auf die Wirtschaft, die Gesellschaft und die Umwelt sind positiv; das Ziel der Initiative ist daher nachhaltig.

### **Vereinbarkeit mit Bundes- und kantonalem Recht**

Gemäss Art. 89 der Bundesverfassung setzen sich Bund und Kantone im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für eine ausreichende, sichere, wirtschaftliche und umweltverträgliche Energieversorgung sowie für einen sparsamen und rationellen Energieverbrauch ein. Die vorliegende Initiative ist mit dem Bundesrecht unbestritten vereinbar.

Die Kantonsverfassung hält in § 54 ihrerseits fest, dass der Kanton die umweltgerechte und wirtschaftliche Energieversorgung sowie die sparsame Energieverwendung fördert. Ein Ziel des kantonalen Energiegesetzes ist, die Nutzung einheimischer

## Volksinitiative «Für eine Energiepolitik mit Weitsicht»

und erneuerbarer Energien zu fördern. Der Grosse Rat wird entscheiden, ob die Initiative auf Verfassungsebene oder nur im Energiegesetz konkretisiert werden wird.

Die vorliegende Initiative erweist sich somit als rechtmässig. Der Grosse Rat erklärte sie denn auch mit 117 gegen 9 Stimmen für gültig.

### Haltung des Grossen Rats

Der Grosse Rat war sich einig, dass sich das Ziel der Initiative mit der Energiestrategie energieAARGAU deckt, wie sie der Grosse Rat im Juni 2006 beschlossen hatte. Übereinstimmung bestand auch darin, dass das Ziel an und für sich richtig und auch realistisch ist und mit vertretbaren Mitteln erreicht werden kann. Das Ziel der Initiative diene der Versorgungssicherheit, verbessere die CO<sub>2</sub>-Bilanz und unterstütze die Ziele der Vision der «2000 Watt-Gesellschaft».

Als Argumente für eine Annahme der Initiative wurden aufgeführt: Das Ziel der Initiative unterstütze die kantonale Energiestrategie. Sie habe positive Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere trage sie zur Reduktion der CO<sub>2</sub>-Bilanz bei. Die Förderung der Energieeffizienz und der einheimischen erneuerbaren Energien sei positiv, denn sie spare nicht nur Energie, sondern auch Geld. Denn einheimische Energien sei gleichbedeutend mit einheimischer Wirtschaft, da die Erzeugung erneuerbarer Energien und Massnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz zu grossen Teilen durch die lokale Wirtschaft ausgeführt werde. Auch wurden die Argumente im regierungsrätlichen Antrag, der dem Volk die Annahme der Initiative beantragte, gestützt. Erwähnt wurde ferner, dass das Ziel der Initiative wenig herausfordernd sei. Zudem sei die Initiative keine Ausstiegsinitiative aus bestehenden Kernenergieanlagen.

## **Volksinitiative «Für eine Energiepolitik mit Weitsicht»**

Es liessen sich Grosskraftwerke künftig dann rechtfertigen, wenn gleichzeitig auch grosse Anstrengungen bei der Steigerung der erneuerbaren Energien erbracht werden.

Als Argumente gegen eine Annahme der Initiative wurden aufgeführt: Die Initiative sei nicht notwendig, weil ohnehin der Anteil neuer erneuerbarer Energien in den nächsten Jahren aufgrund laufender Förderprogramme erhöht werde. Die Initiative allein könne die erwartete Stromlücke nicht schliessen. Die Initiative sei nicht weitsichtig, weil sie wichtige Produktionsarten wie die Wasserkraft und die Kernenergie nicht behandle. Die Initiative leide am Mangel, dass sie zu offen und daher teilweise unklar formuliert sei. Sie gebe weder konkrete Massnahmen und Instrumente vor noch lege sie fest, auf welcher Normstufe und in welchen Erlassen die für die Umsetzung erforderlichen Regelungen getroffen werden sollen. Daher wurde ein Antrag auf Rückweisung an den Regierungsrat gestellt zur Ausarbeitung eines Gegenvorschlags, welcher konkrete Massnahmen und Instrumente festlegen soll. Dieser Rückweisungsantrag wurde mit 64 gegen 63 Stimmen abgelehnt.

Der Grosse Rat beschloss schliesslich mit 64 gegen 63 Stimmen, die Volksinitiative «Für eine Energiepolitik mit Weitsicht» den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern zur Ablehnung zu empfehlen.

### **Empfehlung des Grossen Rats**

Der Grosse Rat empfiehlt, die Volksinitiative «Für eine Energiepolitik mit Weitsicht» abzulehnen.

## Das Initiativkomitee macht geltend

«Das Ziel der vorliegenden Energie-Initiative ist die Verdoppelung des Anteils an erneuerbarer Energie bis 2020. Ursprung der Initiative sind die dringlichen Klimaprobleme und die gleichzeitig langsam wirkenden Marktkräfte im Energiebereich. Die Politik muss deshalb klare Ziel- und Zeitvorgaben machen; Taten statt Worte sind gefragt. Genau dies verlangt die vorliegende Initiative. Sie wird deshalb auch vom Aargauer Regierungsrat unterstützt.

In der Klimaforschung ist man sich längst einig: Um die globale Erderwärmung aufzuhalten, muss die Luftverschmutzung durch Treibhausgase sofort gesenkt werden. Dazu empfehlen der Weltklimarat und das Bundesamt für Energie effiziente Technologien, Energiesparmassnahmen und den Einsatz erneuerbarer Energien.

Die Schweiz und insbesondere auch der «Energiekanton» Aargau handelten bisher in dieser Hinsicht zu träge. Die Initiative gibt nun den nötigen Anstoss und verlangt die Verdoppelung des Anteils erneuerbarer Energien bis 2020: Umwelt, Wirtschaft und wir alle profitieren von den Unterstützungen für Gebäudeisolationen oder verbrauchsarme Heizungen, von tieferen Steuern für sparsame Autos oder von einem Förderprogramm für erneuerbare Energien. Die Initiative ist bewusst bescheiden und offen gehalten und gibt so dem Regierungsrat den nötigen Handlungsspielraum auf dem Weg hin zur angestrebten 2000-Watt-Gesellschaft.

Umliegende Länder der EU und neuerdings auch die USA verfolgen bereits ehrgeizige Energieprogramme. Sie investieren, schaffen damit Arbeitsplätze und machen ihre Haushalte und Betriebe fit für die Zukunft. Auch der Aargau soll mit dieser Entwicklung Schritt halten und seine Innovationskraft nutzen: Ihr Ja zur vorliegenden Initiative hilft ihm dabei.»



*Die Volksinitiative lautet:*

**Aargauische Volksinitiative  
«Für eine Energiepolitik mit Weitsicht»**

Vom 13. September 2007

---

«Gestützt auf § 64 der Aargauischen Kantonsverfassung stellen die Unterzeichnenden, im Kanton Aargau stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger, folgendes Begehren:

Der Kanton Aargau verdoppelt den Anteil erneuerbarer Energie aus Holz/Biomasse, Biogas, Sonne, Wind und Geothermie bis spätestens 2020.

Diese Forderung gilt für den Verbrauch von Endenergie auf dem Kantonsgebiet.»

P.P.  
POSTAUFGABE

Retouren an die  
Einwohnerkontrolle  
der Gemeinde

